Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

A. Problem und Ziel

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2007 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201 – Lanzarote-Konvention), das am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 – Istanbul-Konvention) und die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) müssen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Das deutsche Recht entspricht den Anforderungen dieser Rechtsinstrumente bereits im Wesentlichen. Allerdings werden Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 der Istanbul-Konvention und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 4 der Lanzarote-Konvention vom deutschen Strafanwendungsrecht nicht vollständig umgesetzt. Das geltende Verjährungsrecht erfüllt zudem nicht sämtliche Vorgaben von Artikel 58 der Istanbul-Konvention. Zudem fehlt im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) eine Vorschrift entsprechend Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c der Lanzarote-Konvention (Strafbarkeit der wissentlichen Teilnahme/des wissentlichen Besuchs pornographischer Darbietungen, an denen Kinder – nach den Definitionen in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/93/EU und in Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens Personen unter 18 Jahren – beteiligt sind/mitwirken). Auch entspricht § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB („… durch Schriften") nicht vollständig den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 23 Lanzarote-Konvention („… mittels Informations- und Kommunikationstechnologie").

Über die Umsetzung dieser internationalen Vorgaben hinaus besteht weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

So sollen die Verfolgung von im Ausland verübten Genitalverstümmelungen weiter erleichtert und die verjährungsrechtliche Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB erneut erweitert werden.

Auch erscheinen die Vorschriften der § 174 Absatz 1 und 182 Absatz 3 StGB zu eng, um alle strafwürdigen Sachverhalte zu erfassen. § 174 Absatz 1 StGB berücksichtigt derzeit nicht ausreichend das strukturelle Ungleichgewicht, das zwischen Erwachsenen und Jugendlichen besteht: in Institutionen, die der Erziehung, Ausbildung und Betreuung in der Lebensführung von Jugendlichen dienen, sowie in abstammungsähnlichen sozialen Verhältnissen.

Zudem verlangen Artikel 5 Absatz 3 und 6 sowie Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und f sowie Artikel 24 Absatz 2 und 3

der Lanzarote-Konvention, dass die Herstellung von sowie der wissentliche bzw. bewusste Zugriff mittels Informations- und Kommunikationstechnologie auf Kinderpornographie (zu Letzterem erlaubt 20 Absatz 4 der Lanzarote Konvention allerdings einen Vorbehalt) und der Versuch der Verbreitung, Weitergabe und Herstellung von Kinderpornographie strafbar sind. Dieser Verpflichtung kommt die Bundesrepublik Deutschland zwar mit den §§ 184b und 184c StGB sowie ergänzend im Hinblick auf die Herstellung mit den §§ 174, 176 ff., 180 Absatz 2 und 3, § 182 StGB in ausreichendem Umfang nach; ausdrückliche und klarstellende Regelungen sind gleichwohl sinnvoll.

In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, spezielle Regelungen für das Zugänglichmachen strafbarer Inhalte für eine andere Person oder die Öffentlichkeit sowie den Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Rundfunk und Telemedien zu schaffen. Die bisherigen Regelungen sind auf den Fall der „Schrift“ zugeschnitten, bei der Inhalt und Trägermedium grundsätzlich miteinander verbunden sind und die gegenständlich zugänglich gemacht wird.

Zudem sollen die genannten Vorschriften vorsichtig neu geordnet und redaktionell überarbeitet werden.

Als verbesserungswürdig erscheint auch der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schutz am eigenen Bild) gegen Herstellung, Weitergabe und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen sowie von Bildaufnahmen unbekleideter Personen, namentlich Kindern, bei denen solche Bildaufnahmen auch zu sexuellen Zwecken hergestellt oder verbreitet werden.

B. Lösung

Zur Lösung dieser Probleme werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

– Erweiterung des Katalogs des § 5 StGB, so dass unabhängig vom Recht des Tatorts deutsches Strafrecht für alle im Ausland von einem Deutschen begangenen Straftaten nach § 174 Absatz 1, 2 und 4 StGB-E, §§ 176 bis 179, 182, § 218 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 226 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 bei Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, § 226a und § 237 StGB gilt und zusätzlich bei § 226a StGB auch dann, wenn das Opfer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

– Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf das 30. Lebensjahr des Opfers und Aufnahme der Straftaten nach § 182 und § 237 StGB in diese Vorschrift;

– Erweiterung von § 174 Absatz 1 und § 182 Absatz 3 StGB;

– Erweiterung von § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB um die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie;

– Einführung der Strafbarkeit des Versuchs sowie vorsichtige Neuordnung und redaktionelle Bereinigung der §§ 130, 131, 184 bis 184c StGB;

– Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 184b, 184c StGB auf Schriften, die die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbekleideten Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben;

– Einführung einer ausdrücklichen Regelung zur Strafbarkeit des Herstellens kinder- und jugendpornographischer Schriften, denen ein tatsächliches Geschehen zugrunde liegt (§ 184b Absatz 1 Nummer 3 und § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB-E);

– Einführung ausdrücklicher Regelungen, wonach nach den §§ 184 bis 184c StGB bestraft wird, wer pornographische Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 184d Absatz 1 Satz 1 StGB-E), und wonach nach § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 4 StGB bestraft wird, wer kinder- bzw. jugendpornographische Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien abruft (§ 184d Absatz 2 StGB-E) sowie entsprechende Übertragung dieser Vorschriften auf die §§ 130, 130a, 131, 194 StGB (jeweils soweit einschlägig);

– Einführung von § 184e StGB-E, wonach sich strafbar macht, wer kinder- und jugendpornographische Live-Darbietungen veranstaltet oder besucht;

– Erweiterung von § 201a StGB, so dass dem Anwendungsbereich auch bloßstellende Bildaufnahmen oder Bildaufnahmen von einer unbekleideten Person unterfallen, unabhängig davon, ob die abgebildete Person sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet; wer Bildaufnahmen, die dem Anwendungsbereich von § 201a StGB unterfallen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, soll künftig mit höherer Strafe bedroht werden als bisher.

C. Alternativen

Soweit es die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU und der beiden genannten Übereinkommen des Europarats betrifft, keine. Im Übrigen Fortbestehen des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E. 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E. 3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Erweiterung bestehender Strafvorschriften sowie die Erweiterung der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts und die Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber wegen des insgesamt geringen Umfangs der Erweiterungen nicht erheblich sein dürften.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht[*)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 5 Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug“.

   b) Die Angaben zu den §§ 184d bis 184g werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

      „§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

      § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

      § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

      § 184g Jugendgefährdende Prostitution

      § 184h Begriffsbestimmungen“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug“.

   b) Die Nummern 6 und 6a werden durch folgende Nummer 6 ersetzt:

[*)] Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7)

„6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

a) in den Fällen der §§ 234a und 241a, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat Deutsche ist und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

b) in den Fällen des § 235 Absatz 2 Nummer 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, und

c) in den Fällen des § 237, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;“.

c) Die Nummern 8 und 9 werden durch die folgenden Nummern 8 bis 9a ersetzt:

„8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 174 Absatz 1, 2 und 4, der §§ 176 bis 179 und des § 182, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;

9. Straftaten gegen das Leben

a) in den Fällen des § 218 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist, und

b) in den übrigen Fällen des § 218, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;

9a. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

a) in den Fällen des § 226 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 bei Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist, und

b) in den Fällen des § 226a, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;“.

3. In § 6 Nummer 6 werden die Wörter „184b Abs. 1 bis 3 und § 184c Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Satz 1“ durch die Wörter „184b Absatz 1 und 2 und § 184c Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

4. In § 78b Absatz 1 Nummer 1 werden die Angabe „21.“ durch die Angabe „30.“ und die Angabe „225 und 226a“ durch die Angabe „182, 225, 226a und 237“ ersetzt.

5. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner

Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen auffordert oder

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen."

b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar."

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. § 130a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht" durch die Wörter „verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer einen in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich macht."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätig-

keiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien

a) der Öffentlichkeit oder

b) einer Person unter achtzehn Jahren

zugänglich macht oder

3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a oder b oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 ist der Versuch strafbar.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

8. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Abkömmling oder an dem seines Ehegatten oder Lebenspartners oder an einer noch nicht achtzehn Jahre alten Person, die rechtlich sein Kind ist oder mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen an

1. einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, oder

2. einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, unter Ausnutzung ihrer Stellung

vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1 oder 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt und die Wörter „bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen“ werden gestrichen.

9. In § 176 Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „durch Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ ersetzt.

10. In § 176a Absatz 3 wird die Angabe „§ 184b Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 184b Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

11. In § 182 Absatz 3 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 vor dem Wort „fehlende“ die Wörter „ihr gegenüber“ eingefügt.

12. In § 183 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 174 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 174 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

13. § 184 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst“ gestrichen.

c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „anbietet“ das Komma und die Wörter „ankündigt oder anpreist“ durch die Wörter „oder bewirbt“ ersetzt.

d) In Nummer 8 wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ und die Wörter „einem anderen“ durch die Wörter „einer anderen Person“ ersetzt.

e) In Nummer 9 wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „öffentlich“ durch die Wörter „der Öffentlichkeit“ ersetzt.

14. Die §§ 184a bis 184d werden durch die folgenden §§ 184a bis 184e ersetzt:

„§ 184a

Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§ 184b

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) oder die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand hat (kinderpornographische Schrift), verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,

3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer sich den Besitz an einer kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, verschafft oder eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung

1. staatlicher Aufgaben,

2. durch staatliche Stellen erteilter Aufträge oder

3. dienstlicher oder beruflicher Pflichten

dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person, die vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist (jugendliche Person), oder die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbekleideten jugendlichen Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand hat (jugendpornographische Schrift), verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,

3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, verschafft oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4.

(6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d

Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

(1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkeh-

rungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abruft. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abruft; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

§ 184e

Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine öffentliche kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine öffentliche kinderpornographische Darbietung besucht.

(2) Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine öffentliche jugendpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine öffentliche jugendpornographisch Darbietung besucht.“

15. Die bisherigen §§ 184e und 184f werden die §§ 184f und 184g.

16. Der bisherige § 184g wird § 184h und in Nummer 2 werden jeweils die Wörter „einem anderen“ durch die Wörter „einer anderen Person“ sowie das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

17. In § 194 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen“ durch die Wörter „oder dadurch begangen, dass beleidigende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind“ eingefügt.

18. § 201a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine bloßstellende Bildaufnahme von einer anderen Person oder unbefugt eine Bildaufnahme von einer unbekleideten anderen Person herstellt oder überträgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ebenso“ wird durch die Wörter „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ und die Wörter „einem Dritten“ werden durch die Wörter „einer dritten Person“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.“

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt

„(3) Wer dadurch, dass er eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer anderen Personen zugänglich macht oder sie verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, den

höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, wird wie folgt bestraft:

1. mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, wenn er die Bildaufnahme einer dritten Person zugänglich macht,

2. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wenn er die Bildaufnahme verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(4) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art unbefugt einer anderen Person zugänglich macht oder sie verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, wird wie folgt bestraft:

1. mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, wenn er die Bildaufnahme einer dritten Person zugänglich macht, oder

2. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wenn er die Bildaufnahme verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

19. § 205 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „201a," gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „202a" durch die Angabe „201a, 202a" ersetzt.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 6 Absatz 1 Satz 2 des Deutsche-Welle-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11 Januar 2005 (BGBl. I. S. 90), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 131 Absatz 3" durch die Angabe „§ 131 Absatz 2" ersetzt.

(2) In § 171b Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „184g" durch die Angabe „184h" ersetzt.

(3) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g wird die Angabe „§ 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3" durch die Wörter „§ 184b Absatz 1 und 2, § 184c Absatz 2 " ersetzt.

b) In § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „§ 184b Abs. 3" durch die Angabe „§ 184b Absatz 2" ersetzt.

c) In § 255a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „184g" durch die Angabe „184h" ersetzt.

(4) In § 32 Absatz 5, § 34 Absatz 2, § 41 Absatz 3 Satz 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „184f“ durch die Angabe „184g“ ersetzt.

(5) In § 23d Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „181“ durch die Angabe „232 und 233“ ersetzt.

(6) In § 1 Nummer 4 Buchstabe d der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

(7) In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „184g“ durch die Angabe „184h“ ersetzt.

(8) In § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „184f“ durch die Angabe „184g“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende internationale Rechtsinstrumente umgesetzt werden, nämlich

– das Übereinkommen Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention),

– die Richtlinie 2011/93/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) und

– das Übereinkommen Nummer 210 des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Zur Umsetzung der genannten internationalen Rechtsinstrumente sind im Allgemeinen Teil des StGB folgende Maßnahmen erforderlich:

Zur Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 4 der Lanzarote-Konvention sowie Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 der Istanbul-Konvention ist erforderlich, dass der Straftatenkatalog des § 5 des StGB betreffend die Geltung deutschen Strafrechts bei Auslandstaten so erweitert wird, dass er Straftaten nach § 174 Absatz 1, 2 und 4, §§ 177 bis 179 Absatz 1, § 218 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 226 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 bei Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, § 226a und § 237 StGB jeweils unter der Voraussetzung beinhaltet, dass der Täter Deutscher ist.

Zur Umsetzung von Artikel 58 der Istanbul-Konvention ist die Aufnahme von § 237 StGB in den Katalog der verjährungsrechtlichen Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB notwendig.

Über diese notwendigen Umsetzungsmaßnahmen hinaus werden noch folgende Änderungen des Allgemeinen Teils des StGB vorgeschlagen:

Zunächst soll § 179 Absatz 2 StGB mit in die vorstehend genannte Auflistung der von § 5 StGB erfassten Auslandstaten aufgenommen werden (dazu näher im Besonderen Teil der Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b). Außerdem soll die Erfassung von im Ausland begangenen Genitalverstümmelungen zum Nachteil von im Inland lebenden Mädchen und Frauen (sogenannte Ferienbeschneidungen) erleichtert werden, indem für § 226a StGB im Katalog des § 5 StGB zusätzlich bestimmt wird, dass deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts, der Nationalität des Täters und der des Opfers auch dann gelten soll, wenn das Opfer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, auch § 182 StGB in den Anwendungsbereich der verjährungsrechtlichen Ruhensvorschrift aufzunehmen. Dies soll gewährleisten, dass nicht nur Kindern, sondern auch jugendlichen Opfern von sexuellem Missbrauch ein entsprechend langer Zeitraum zur Entscheidung über die Stellung einer Strafanzeige gewährt wird. Diese Erweiterung entspricht auch der Forderung des Unabhängigen Beauf-

tragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (vgl. Forderungskatalog „Strafrechtliche Verjährungsfristen: Verlängerung der Verfolgbarkeit von sexuellem Kindesmissbrauch“ anlässlich des 4. Hearings: „Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit – Erwartungen und Risiken“, 6. Juni 2013, S. 4), die durch ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten bekräftigt wird (Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, 2014, S. 73 f).

Zudem soll die Altersgrenze des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf die Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers angehoben werden. Sie wurde durch das insoweit am 30. Juni 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, BGBl. 2013 I S. 1805) vom 18. auf das 21. Lebensjahr des Opfers erhöht. Diese Ausdehnung um lediglich drei Jahre erscheint aber nicht weitgehend genug, um den Opfern von sexuellem Missbrauch eine hinreichend lange Zeit für die Verarbeitung des Erlebten und für die Entscheidung zu geben, ob sie eine Strafanzeige erstatten wollen. Nicht wenige Opfer sind nämlich erst nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten – ggf. erst nach einer Therapie oder zumindest einem vollständigen Lösen aus einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter – in der Lage, über das Geschehene zu sprechen und gegen den Täter vorzugehen (vgl. im Einzelnen die Nachweise bei Hörnle/Klingbeil/Rothbart, a. a. O., S. 69 ff.). Diese Verlängerung empfiehlt auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (a. a. O. und entspricht dem Ergebnis von Hörnle/Klingbeil/Rothbart (a. a. O.).

Zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention und der Richtlinie 2011/93/EU sind im Besonderen Teil des StGB folgende gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich:

Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c Lanzarote-Konvention verlangen von den Mitglied- bzw. Vertragsstaaten sicherzustellen, dass sich strafbar macht, wer wissentlich pornographische Darbietungen besucht (bzw. an diesen teilnimmt), an denen ein Kind mitwirkt (bzw. beteiligt ist). In Abgrenzung zum von der Richtlinie 2011/93/EU und der Lanzarote-Konvention verwendeten Begriff der Kinderpornographie, bei der eine Verkörperung von Inhalten stattgefunden hat, bezeichnet der Begriff „Darbietung“ lediglich Live-Darbietungen, bei denen eine Verkörperung in einem Medium noch nicht stattgefunden hat (Fischer, StGB, 61. Auflage, § 184d Rdn. 2).

Richtlinie 2011/93/EU und Lanzarote-Konvention verstehen unter Kindern Personen unter 18 Jahren (Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens), das deutsche Strafrecht hingegen verwendet diesen Begriff nur für Personen unter 14 Jahren (§ 176 Absatz 1 StGB). Eine Vorschrift, die das Gegenstück zum Besitz kinder- und jugendpornographischen Schriften darstellen und nach der sich strafbar machen würde, wer pornographische Live-Darbietungen besucht, bei denen Kinder und Jugendliche mitwirken, fehlt zunächst bei den §§ 184 ff. StGB. Nach § 184d Satz 1 StGB macht sich strafbar, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. Weder die Veranstaltung von noch das Zuschauen bei pornographischer Live-Darbietungen ist strafbar, sondern nur deren Verbreitung mittels bestimmter Medien (Rundfunk, Medien- oder Teledienste). Auch bei den Strafvorschriften des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen fehlt es an entsprechenden Vorschriften. Zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c Lanzarote-Konvention wird deshalb vorgeschlagen, einen Straftatbestand zu schaffen, nach dem sich strafbar macht, wer kinder- oder jugendpornographische Darbietungen besucht (§ 184e Absatz 2 StGB-E). Zur Vermeidung grober Wertungswidersprüche wird darüber hinaus eine ergänzende Vorschrift vorgeschlagen, nach der sich strafbar macht, wer kinder- oder jugendpornographische Darbietungen veranstaltet (§ 184e Absatz 1 StGB-E). Es erscheint nicht hinnehmbar, dass sich zwar der Zuschauer bei pornographischen Darbietungen von Kindern oder Jugendlichen strafbar macht, nicht aber derjenige, der solche Darbietungen veranstaltet.

Um sicherzustellen, dass auch § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB, wonach die Tat durch Schriften im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB begangen sein muss, vollständig Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie und Artikel 23 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch abbildet, die jeweils die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie voraussetzen, wird vorgeschlagen, die Vorschrift entsprechend zu ergänzen. Der erweiterte Schriftenbegriff des § 11 Absatz 3 StGB, den § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB in Bezug nimmt, umfasst grundsätzlich (nur) Speichermedien, auch wenn in der Rechtsprechung beispielsweise anerkannt ist, dass es bei einer Informationsübertragung über das Internet keiner permanenten Speicherung der Daten beim Empfänger bedarf (vgl. BGHSt 47, 55, 58 ff.). Der Terminus „mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ umfasst aber auch eine Informationsübertragung über reine Datenleitungen, wie etwa Telefonleitungen, selbst wenn es hierbei beim Informationsempfänger zu keinen – auch nur flüchtigen „unkörperlichen“ – Zwischenspeicherungen kommt. Um eine vollumfängliche Richtlinienumsetzung sicher zu gewährleisten, wird daher vorgeschlagen, nunmehr auch das Einwirken mittels Informations- und Kommunikationstechnologie in § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB einzubeziehen (so auch Ziemann/Ziethen, ZRP 2012, S. 168, 170).

Der Entwurf schlägt darüber hinaus auch im Besonderen Teil des StGB gesetzgeberische Maßnahmen vor, die nicht zur Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente erforderlich sind, und zwar wie folgt:

§ 174 Absatz 1 erfasst den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, und zwar in folgender Hinsicht:

Nach § 174 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB werden unter anderen Personen unter 16 bzw. unter 18 Jahren geschützt, die dem Täter zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut worden sind. Damit werden die mit einer Über- oder Unterordnung verbundenen Obhutsverhältnisse bezeichnet, auf Grund deren der Täter die (Mit)-Verantwortung auch für die Persönlichkeitsbildung im Ganzen einschließlich der sittlichen Entwicklung des Schutzbefohlenen trägt (Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, StGB, 28. Auflage, § 174 Rdn. 5). Die Auslegung, die das Tatbestandsmerkmal des „Anvertraut-Seins zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung“ durch die Rechtsprechung erfahren hat, erscheint zu eng, um alle strafwürdigen Fälle zu erfassen. Nicht ausreichend berücksichtigt wird damit in § 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB, dass allein die überlegene soziale Rolle des Erwachsenen in einem Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis ein dem konkreten Obhutsverhältnis gleichkommendes Machtgefälle zwischen dem Jugendlichen und dem betreffenden Erwachsenen zu begründen vermag, ohne dass zwischen dem Erwachsenen und dem Jugendlichen ein konkretes Über- und Unterordnungsverhältnis besteht. Es handelt sich um ein Institutionen innewohnendes Macht- und Autoritätsgefälle, ein strukturelles Ungleichgewicht, das es geraten erscheinen lässt, diese Institutionen von sexuellen Beziehungen im grundsätzlichen Über- und Unterordnungsverhältnis insoweit frei zu halten, als Jugendliche daran beteiligt sind. Bei Jugendlichen mit noch ungefestigter sexueller Selbstbestimmung besteht die Gefahr, dass sie sozial überlegenen erwachsenen Personen auch dann nicht auf gleicher Ebene begegnen und Gebrauch von ihrer sexuellen Selbstbestimmung machen können, wenn kein Obhutsverhältnis im Sinne des § 174 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 StGB zwischen ihnen besteht. Ihre sexuelle Selbstbestimmung ist damit diesen Personen gegenüber in vergleichbarer Weise gefährdet wie gegenüber Personen, der sie zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut worden sind. Der Entwurf schlägt deshalb eine Ergänzung von § 174 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB vor, der das Augenmerk stärker als bisher auf das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Jugendlichen in Einrichtungen legt, die der Erziehung, Ausbildung und Betreuung in der Lebensführung von Jugendlichen dienen (§ 174 Absatz 2 StGB-E).

Auch § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB erscheint ergänzungsbedürftig. Bisher erfasst er nur sexuelle Handlungen an leiblichen und angenommenen Kindern und berücksichtigt damit nur, wenn auch nicht umfassend, die formale Eltern–Kind–Beziehung. Bereits aufgrund eines Redaktionsversehens im Gesetz zur Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) nicht berücksichtigt sind die gesetzlichen Vermutungen der Abstammung nach den §§ 1591, 1592 BGB. Zudem vernachlässigt die Vorschrift die soziale Bedeutung abstammungsähnlicher sozialer Verhältnisse, seien es Stiefeltern oder Personen, die mit dem Jugendlichen – in der Regel als neuer Lebenspartner eines Elternteiles – in häuslicher Gemeinschaft leben. Mit der Ergänzung von § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB soll diesem Umstand besser als bisher Rechnung getragen werden.

Auch § 182 Absatz 3 StGB erscheint ergänzungsbedürftig. Nach der geltenden Fassung werden die Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung zu sexuellen Handlungen sowie ein erheblicher Altersunterschied zwischen Täter und Opfer zur Begründung der Strafbarkeit verlangt. Um klarzustellen, dass die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung keine generell dem Opfer zukommende Eigenschaft sein muss, sondern situationsabhängig verstanden werden muss, wird vorgeschlagene, nunmehr auf die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung gerade dem Täter gegenüber abzustellen.

Artikel 5 Absatz 3 und 6 sowie Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und f sowie Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Lanzarote-Konvention verlangen, dass die Herstellung von sowie der wissentliche bzw. bewusste Zugriff mittels Informations- und Kommunikationstechnologie auf Kinderpornographie und der Versuch der Verbreitung, Weitergabe und Herstellung von Kinderpornographie strafbar sind. Unter Kinderpornographie fällt dabei auch die Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken (Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 20 Absatz 2 der Lanzarote-Konvention). In Deutschland

– fällt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) auch das Einnehmen einer unnatürlichen, geschlechtsbetonten Körperhaltung unter den Begriff der sexuellen Handlung, auf den sich die §§ 184b, 184c StGB beziehen;

– ist die Herstellung von Kinder- und Jugendpornographie nach § 184b Absatz 1 Nummer 3, § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB strafbar, soweit die Absicht der späteren Verbreitung besteht; soweit sie mit einem sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen einhergeht, ist zusätzlich eine Strafbarkeit nach § 174, §§ 176 ff., 180 Absatz 2 und 3, § 182 StGB gegeben, so dass wegen des gegebenen Ermessens der Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2011/93/EU bzw. der Vorbehaltsmöglichkeiten des Übereinkommens nach Artikel 20 Absatz 3 (Herstellung muss nur bei Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens strafbar sein) den internationalen Vorgaben ausreichend Rechnung getragen ist;

– ist die Zugangsverschaffung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie über die Besitzstrafbarkeit nach § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 4 Satz 1 StGB strafbar;

– ist der Versuch der Verbreitung von Kinder- und Jugendpornographie über die Vorbereitungsdelikte des § 184b Absatz 1 Nummer 3, § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB strafbar;

– ist der Versuch der Weitergabe von Kinder- und Jugendpornographie als Unternehmen der Besitzstrafbarkeit nach § 184b Absatz 2, § 184c Absatz 2 StGB strafbar und

– ist der Versuch der Herstellung von Kinder- und Jugendpornographie über die Versuchsstrafbarkeit bei § 174, §§ 176 ff., 180 Absatz 2 und 3, § 182 StGB strafbar.

Ausdrückliche Regelungen zur Strafbarkeit des Versuchs und zur Herstellung von Kinder- und Jugendpornographie sind gleichwohl sinnvoll und dienen der Rechtsklarheit.

Dies gilt auch für die Verschaffung des Zugangs zu Kinder- und Jugendpornographie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie und – weitergehend – auch für das Zugänglichmachen (für einen Jugendlichen oder die Öffentlichkeit) volksverhetzender, gewaltverherrlichender und pornographischer Inhalte sowie von Inhalten im Sinne des § 130a StGB durch Rundfunk und Telemedien. Die geltenden Regelungen gehen aus vom klassischen (wenn auch erweiterten) Schriftenbegriff. Für eine Schrift ist kennzeichnend, dass Inhalt und Trägermedium grundsätzlich miteinander verbunden sind. Kenntnis vom Inhalt einer Schrift im eigentlichen Sinne des Wortes kann nur der haben, dem die Schrift als körperlicher Gegenstand vorliegt. Dem entsprechen die Tathandlungen der einschlägigen Vorschriften:

– in körperlicher Form verbreiten (vgl. Fischer, a. a. O., § 74d Rdn. 4);

– öffentlich ausstellen, anschlagen, vorführen oder sonst zugänglich machen, wobei zwar lediglich der Inhalt zugänglich gemacht werden muss (vgl. Fischer, a. a. O. § 74d Rdn. 6), die beispielhaft aufgeführten Tathandlungen des Ausstellens, Anschlagens und Vorführens zeigen, dass auch hier der damalige Gesetzgeber ausging von der Schrift als körperlichem Gegenstand und deren gegenständlichem Zugänglichmachen;

– (einem Jugendlichen) anbieten, überlassen oder zugänglich machen;

– Besitz verschaffen und besitzen.

Die Übertragung von Informationen mittels Rundfunk und Telemedien unterscheidet sich von derjenigen mittels „klassischer“ Schriften dadurch, dass Inhalte ohne das Trägermedium übertragen werden. Ein Datenspeicher ist zwar ein körperlicher Gegenstand, der verbreitet, weitergegeben, gegenständlich zugänglich gemacht und besessen werden kann. Aber sein Inhalt kann eben auch anderen Personen zugänglich gemacht werden, ohne dass diesen das Trägermedium gegenständlich zugänglich ist. Zwar hat die Rechtsprechung dafür Lösungen entwickelt (siehe oben). Gleichwohl sind einfachere und klarere Regelungen möglich. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, in den genannten Fällen nicht mehr auf die Verbreitung oder das Zugänglichmachen bzw. den Besitz der Schrift und ihr nach § 11 Absatz 3 StGB gleichstehender Medien abzustellen, sondern auf das Zugänglichmachen von Inhalten durch Rundfunk oder Telemedien. Entsprechend wird vorgeschlagen, anstelle des Besitzes von Schriften auf den Abruf von Inhalten mittels Rundfunk oder Telemedien abzustellen, wobei der Abruf nicht die Speicherung des Werkes bei dem Abrufenden voraussetzt. Da unter Inhalte auch Live-Darbietungen fallen, können die bisherigen Sonderregelungen für die Verbreitung von Live-Darbietungen durch Rundfunk und Tele- oder Mediendienste (nunmehr als Telemedien zu bezeichnen) entfallen.

Vorgeschlagen wird zudem eine vorsichtige Neuordnung der Tatbestände sowie eine gewisse redaktionelle Bereinigung (u. a. durchgehende Verwendung des Singulars „eine Schrift“, geschlechtsneutrale Formulierungen). Solche Regelungen sind auch auf die §§ 130, 130a, 131, 184, 184a zu übertragen.

Darüber hinaus schlägt der Entwurf eine Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Recht am eigenen Bild) gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen sowie Bildaufnahmen von unbekleideten Personen vor. Insbesondere Bildaufnahmen von unbekleideten Kindern werden nicht selten auch zu sexuellen Zwecken hergestellt und verbreitet. Der strafrechtliche Schutz gegen solche Praktiken, insbesondere gegen den Handel mit Bildaufnahmen unbekleideter Kinder, ist bisher lückenhaft. Nicht unter den Begriff der Kinder- und Jugendpornographie fallen nämlich bloße Abbildungen des nackten Körpers eines Kindes oder Jugendlichen,

aus denen sich keine sexuelle Handlung im Sinne des Einnehmens geschlechtsbetonter Körperhaltungen oder Positionen des Kindes oder Jugendlichen ergibt. Ihre Herstellung und Weitergabe/Verbreitung ist – abgesehen von der allgemeinen Vorschrift von § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie, wonach die Verbreitung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird – nach § 201a StGB lediglich dann strafbar, wenn das Kind oder der Jugendliche sich bei der Herstellung in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet. Dasselbe gilt für bloßstellende Bildaufnahmen. Der Entwurf schlägt zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes insoweit eine Erweiterung von § 201a StGB vor. Danach sollen dem Schutzbereich dieser Vorschrift nunmehr auch unbefugte bloßstellende Bildaufnahmen von Personen und unbefugte Bildaufnahmen von unbekleideten Personen unterfallen. Zudem schlägt der Entwurf vor, die Verbreitung solcher Bildaufnahmen nunmehr höher zu bestrafen als die Weitergabe an eine andere Person.

Anders als zu den auf den auf den Schriftenbegriff abstellenden Straftatbeständen der §§ 130, 130a, 131, 184 bis 184c StGB wird nicht vorgeschlagen, § 201a StGB um die Tatbestandsvariante des Zugänglichmachens mittels Rundfunk oder Telemedien zu ergänzen. § 201a StGB stellt bereits auf die Bildaufnahme als Reproduktion der Wirklichkeit ab, die durch ein technisches Mittel hergestellt wird und die keine dauerhafte Speicherung des aufgenommenen Geschehens voraussetzt (LK-Valerius, a. a. O. § 201a Rdn. 9) und nicht auf den Bildträger als Speichermedium.

II. Alternativen

Soweit es die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU und der beiden genannten Übereinkommen des Europarats betrifft, keine. Im Übrigen Fortbestehen des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das Strafrecht).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar und dient zum Teil deren Umsetzung.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand

Durch die Erweiterung bestehender Strafvorschriften sowie die Erweiterung der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts und die Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber wegen des insgesamt geringen Umfangs der Erweiterungen nicht erheblich sein dürften.

3. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen belasten die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Infolge der neuen Überschrift der §§ 5, 184d StGB und der Einfügung von § 184e StGB-E (Veranstaltung und Besuch kinderpornographischer Darbietungen) ergeben sich Änderungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 5 StGB)

Die Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 5 StGB dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 4 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201, Lanzarote-Konvention) und von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210, Istanbul-Konvention).

Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU haben die Mitgliedstaaten ihre „Gerichtsbarkeit“ über Straftaten nach Artikel 3 Absatz 4 bis 6, Artikel 4 Absatz 2, 3, 5 bis 7, Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2011/93/EU, die von einem ihrer Staatsangehörigen im Ausland begangen wurden, auch dann zu begründen, wenn die Tat am Tatort nicht strafbar ist. Das Gleiche gilt nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 4 der Lanzarote-Konvention für Straftaten nach den Artikeln 18, 19, 20 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 4 der Istanbul-Konvention für Straftaten nach Artikel 36 bis 39.

Diese Voraussetzung ist für mehrere der benannten Straftaten nicht vollständig durch das geltende Strafanwendungsrecht abgedeckt. Das deutsche Strafrecht gilt zwar nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Taten, die im Ausland von einem deutschen Staatsangehörigen begangen wurden, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Unabhängig vom Tatortrecht gilt das deutsche Strafrecht für deutsche Staatsangehörige nur, wenn dies für die

jeweilige Straftat ausdrücklich in § 5 StGB bestimmt ist oder für alle Täter bei den in § 6 StGB (Weltrechtsprinzip) genannten Taten.

Für einzelne Straftatbestände ergibt sich daher ein Umsetzungsbedarf (siehe im Einzelnen nachfolgend zu Buchstabe b und c).

Zu Buchstabe a (Überschrift von § 5)

Die vorgesehenen Änderungen von § 5 StGB werden zum Anlass genommen, die derzeitige Überschrift („Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter“) dieser Vorschrift an deren erweiterten tatsächlichen Regelungsinhalt anzupassen (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 16/6558, S. 5 und 10; zustimmend MK-Ambos, StGB, 2. Auflage, § 5 Rdn. 2). § 5 StGB beruht zwar weiterhin überwiegend auf dem Prinzip des Schutzes inländischer Rechtsgüter. Teilweise liegen den Regelungen jedoch auch andere Grundsätze zugrunde, insbesondere das aktive Personalitätsprinzip (vgl. z. B. Nummern 8, 9, 11a und 15). Auch die nun vorgeschlagenen Ergänzungen von § 5 StGB (vgl. namentlich die in Nummer 6 Buchstabe c, Nummer 8 und 9 Buchstabe a und Nummer 9a Buchstabe a StGB-E vorgesehene Ausweitung des aktiven Personalitätsprinzips) gehen über den Schutz inländischer Rechtsgüter hinaus. Mit der neuen Überschrift „Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug“ können alle in § 5 StGB bereits genannten und nach diesem Entwurf neu aufzunehmenden Fallkonstellationen erfasst werden. Die Formulierung, wonach es sich um einen „besonderen“ Inlandsbezug handeln muss, trägt zunächst der Tatsache Rechnung, dass auch § 7 StGB („Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen“) Sachverhalte erfasst, die einen „Inlandsbezug“ aufweisen. Sie kann zugleich als Hinweis darauf verstanden werden, dass der Inlandsbezug insoweit ein „besonderer“ ist, als er – wiederum anders als bei § 7 StGB – an bestimmte Einzeldelikte anknüpft. Schließlich verdeutlicht sie, dass mit dieser neuen Überschrift auch keine Vorgabe für die Auslegung des § 6 StGB beabsichtigt ist, inwieweit es für die Anwendung deutschen Strafrechts nach § 6 StGB eines „Inlandsbezugs“ als legitimierenden Anknüpfungspunkt bedarf (vgl. BGHSt 27, 30, 32; 34, 334, 336; 45, 65, 66 und neuerdings BGHSt 46, 292, 307).

Zu Buchstabe b (§ 5 Nummer 6 StGB-E)

Die Erweiterung des § 5 Nummer 6 StGB dient der Umsetzung von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 der Istanbul-Konvention für den in Artikel 37 umschriebenen Straftatbestand der Zwangsheirat. Dieser ist im deutschen Strafrecht in § 237 StGB geregelt und bisher nicht im Katalog der §§ 5 und 6 StGB genannt. Da § 237 StGB im Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ enthalten ist, wird er mit § 5 Nummer 6 StGB und § 5 Nummer 6a StGB, die ebenfalls im selben Abschnitt angesiedelt sind, aus systematischen Gründen zu einem neuen § 5 Nummer 6 Buchstaben a bis c StGB-E unter der Überschrift „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ zusammengeführt.

Der jeweils eingefügte Hinweis auf den Tatzeitpunkt entspricht der überwiegenden und neueren Systematik des geltenden Rechts (vgl. § 5 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9, 11a, 14a und 15) und hat nur klarstellende Funktion, da anerkannt ist, dass der Anknüpfungspunkt auch ohne ausdrückliche Erwähnung zur Zeit der Tat vorliegen muss (vgl. Lackner/Kühl, StGB, 27. Auflage, § 5 Rdn. 2; LK-Werle/Jeßberger, StGB, 12. Auflage, § 5 Rdn. 17 f.). Daher begründet diese Klarstellung auch keinen Umkehrschluss für die unverändert bleibenden Formulierungen insbesondere in § 5 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b StGB.

Zu Buchstabe c (§ 5 Nummer 8 bis 9a StGB-E)

Zu § 5 Nummer 8 StGB-E

Die Verpflichtungen zur Erstreckung des nationalen Strafrechts auf ausschließlich im Ausland begangene Straftaten unabhängig vom Recht des Tatorts aus Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 für Straftaten nach Artikel 3 Absatz 5 und 6 der Richtlinie, aus Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 4 für Straftaten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Lanzarote-Konvention sowie aus Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 für Straftaten nach Artikel 36 der Istanbul-Konvention sind nicht vollständig durch das geltende Strafanwendungsrecht abgedeckt.

Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2011/93/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, sexuelle Handlungen mit Kindern (nach Artikel 2 Buchstabe a Personen unter 18 Jahre) unter

i) Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind,

ii) Ausnutzung einer besonders schwachen Position des Kindes, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, oder

iii) Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohung

unter Strafe zu stellen. Dieselben Vorgaben enthält Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Lanzarote-Konvention. Nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2011/93/EU haben die Mitgliedstaaten außerdem die Veranlassung eines Kindes zu sexuellen Handlungen mit Dritten unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohung unter Strafe zu stellen, eine solche Verpflichtung enthält die Lanzarote-Konvention nicht.

Artikel 36 der Istanbul-Konvention sieht die Verpflichtung vor sicherzustellen, dass

– nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;

– sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;

– Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person

strafbar sind.

Das deutsche Recht trägt den Erfordernissen von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe i durch § 174 Absatz 1 StGB (zukünftig ergänzt durch § 174 Absatz 2 StGB-E), denen von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe ii durch § 179 Absatz 1, § 174 Absatz 1 StGB (wiederum zukünftig ergänzt durch § 174 Absatz 2 StGB-E) und denen von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe iii, Absatz 6 durch § 177 Absatz 1 StGB Rechnung. Artikel 36 der Istanbul-Konvention wird ebenfalls durch § 177 StGB umgesetzt.

Der im Hinblick auf das Strafanwendungsrecht insoweit einschlägige § 5 (Geltung deutschen Strafrechts für im Ausland begangene Taten unabhängig vom Recht des Tatorts) erfasst in Nummer 8 Straftaten nach § 177 Absatz 1, § 179 Absatz 1 StGB nicht und Straftaten nach § 174 Absatz 1 StGB nur dann, wenn auch das Opfer Deutscher ist und Täter und Opfer ihre Lebensgrundlage im Inland haben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts in § 5 Nummer 8 StGB auch für Straftaten nach § 174 Absatz 1, 2 und 4, §§ 177 bis 179 StGB vor-

zusehen, und zwar ohne die Beschränkungen des bisherigen § 5 Nummer 8 Buchstabe a, wonach bei Taten nach § 174 Absatz 1 und 3 StGB auch das Opfer zum Zeitpunkt der Tat Deutscher sein muss und Täter und Opfer ihren Lebensmittelpunkt im Inland haben müssen. Einzige Voraussetzung soll zukünftig sein, dass der Täter Deutscher ist (zum Zeitpunkt der Tat, siehe oben zu Buchstabe a am Ende).

Was Straftaten nach § 177 StGB betrifft, hatte der Gesetzgeber zwar bisher von einer Einbeziehung in § 5 Nummer 8 StGB mangels praktischer Relevanz abgesehen, da bei den schweren Sexualdelikten (wie eben der Vergewaltigung) eine Strafbarkeit auch am Tatort unterstellt werden kann, so dass das deutsche Strafrecht bereits nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB anwendbar ist (Bundestagsdrucksache V/4095, S. 5, MK-Ambos, StGB, 2. Auflage, § 5 Rdn. 27, LK-Werle/Jeßberger, a. a. O., § 5 Rdn. 127, Schönke/Schröder-Eser, a. a. O., § 5 Rdn. 15). Im Hinblick auf die ausdrücklichen völker- und europarechtlichen Verpflichtungen wird aber vorgeschlagen, § 177 StGB ausdrücklich in den Katalog des § 5 Nummer 8 StGB aufzunehmen. Hier erfordert es die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU (vgl. deren Artikel 3 Absatz 6), auch das in § 177 Absatz 1 StGB mit erfasste Bestimmen zu sexuellen Handlungen mit dritten Personen einzubeziehen.

Zwar wäre es zur Umsetzung der vorstehend näher bezeichneten Rechtsinstrumente nicht erforderlich, § 5 Nummer 8 StGB-E auch auf § 179 Absatz 2 StGB zu erstrecken, wonach sich strafbar macht, wer eine widerstandsunfähige Person zu sexuellen Handlungen mit Dritten bestimmt. Im Hinblick auf den vergleichbaren Unrechts- und Schuldgehalt von § 179 Absatz 1 StGB und § 179 Absatz 2 StGB wird aber vorgeschlagen, die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Auslandstaten auch insoweit vorzusehen. Dies entspricht (jedenfalls zum Teil) auch der für die §§ 176, 177 und 182 getroffenen Regelung. Einer solchen Ausdehnung des absoluten aktiven Personalitätsprinzips steht auch ohne eine entsprechende Verpflichtung das Völkerrecht nicht entgegen (vgl. LK-Werle/Jeßberger, StGB, a. a. O., vor § 3 Rdn. 232 m. w. N.).

Ebenso wie schon bisher beim sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b StGB) sollen auch bei der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung und beim sexuellen Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen (§§ 177 bis 179 StGB) Qualifikationen und Strafzumessungsregelungen von § 5 Nummer 8 StGB-E in Bezug genommen werden, um insoweit Einheitlichkeit zu wahren und möglichen Missverständnissen vorzubeugen. Selbständige Bedeutung hat dies allerdings nicht, da bei der Verwirklichung eines Qualifikationstatbestandes bzw. beim Eingreifen von Strafzumessungsregelungen immer auch der Grundtatbestand verwirklicht ist.

Zu § 5 Nummer 9 StGB-E

Die Verpflichtung aus Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 der Istanbul-Konvention (Erstreckung des nationalen Strafrechts auf ausschließlich im Ausland begangene Straftaten unabhängig vom Recht des Tatorts) bedarf der Umsetzung im Hinblick auf die Zwangsabtreibung nach Artikel 39 Buchstabe a der Istanbul-Konvention. Die Zwangsabtreibung ist im deutschen Strafrecht als besonders schwerer Fall des Abbruchs der Schwangerschaft gemäß § 218 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB strafbar. § 5 Nummer 9 StGB bestimmt zwar bereits, dass das deutsche Strafrecht für den im Ausland verübten Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 218 StGB unabhängig vom Recht des Tatortes gilt, allerdings mit der Voraussetzung, dass der Täter nicht nur zur Zeit der Tat Deutscher sein, sondern auch seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich des StGB haben muss. Zur vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention muss daher zusätzlich die Zwangsabtreibung gemäß § 218 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 StGB in § 5 Nummer 9 StGB-E unter der alleinigen Voraussetzung aufgenommen werden, dass der Täter zur Zeit der Tat (siehe oben zu Buchstabe a am Ende) Deutscher ist. Der Hinweis auch auf § 218 Absatz 4 Satz 1 StGB dient dabei der expliziten Erfassung der entsprechenden Versuchsstrafbarkeit, wie dies bereits im geltenden Recht bei Vergehen üblich ist, vgl. etwa § 5 Nummer 8 in Verbindung mit § 174 Absatz 3 StGB (zukünftig

§ 174 Absatz 4 StGB-E) sowie § 5 Nummer 11 in Verbindung mit § 328 Absatz 4 StGB (vgl. generell zur Geltung des § 5 StGB bei Versuchstaten Fischer a. a. O. § 5 Rdn. 1a). Im Interesse einer systematischen Vereinheitlichung (siehe bereits § 5 Nummer 6 und Nummer 8 StGB-E) wird die Neuregelung zusammen mit den übrigen Fällen des § 218 StGB – unter Beibehaltung der hierfür bereits geltenden Voraussetzungen – unter der Überschrift „Straftaten gegen das Leben“ als Nummer 9 Buchstabe a und b gefasst.

Zu § 5 Nummer 9a StGB-E

Mit der Einfügung eines neuen § 5 Nummer 9a StGB-E werden die Verpflichtungen aus Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 der Istanbul-Konvention (Erstreckung des nationalen Strafrechts auf ausschließlich im Ausland begangene Straftaten unabhängig vom Recht des Tatorts) für die Zwangssterilisation (Artikel 39 Buchstabe b) sowie für die Genitalverstümmelung (Artikel 38) umgesetzt.

Das deutsche Strafrecht enthält keinen eigenständigen Tatbestand der Zwangssterilisation im Sinne des Artikels 39 Buchstabe b der Istanbul-Konvention. Dieser verlangt, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird: Durchführung eines chirurgischen Eingriffs mit dem Zweck oder der Folge, dass die Fähigkeit der Frau zur natürlichen Fortpflanzung ohne deren auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren oder Verständnis dafür beendet wird. Da nach der Rechtsprechung auch ärztliche Eingriffe den Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen und die Einwilligung des Patienten lediglich die Rechtswidrigkeit des Handelns gemäß § 228 StGB entfallen lässt, unterfällt auch ein chirurgischer Eingriff zum Zwecke der Sterilisation einer anderen Person grundsätzlich dem Straftatbestand der Körperverletzung. Der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit als Folge der Körperverletzung wird durch die schwere Körperverletzung gemäß § 226 Absatz 1 Nummer 1 StGB erfasst. Diese ist als erfolgsqualifiziertes Delikt ausgestaltet, was bedeutet, dass die Körperverletzung als Grunddelikt vorsätzlich begangen werden muss, während für die Verursachung der schweren Folge Fahrlässigkeit genügt (vgl. Fischer a. a. O. § 226 Rdn. 2). Mit Artikel 39 Buchstabe b soll jedoch nicht jeder ärztliche oder chirurgische Eingriff als Straftat erfasst werden, sondern nur der Eingriff, der mit dem Ziel durchgeführt wird, der Betroffenen die natürliche Reproduktionsfähigkeit zu nehmen, ohne dass diese zuvor ihre Zustimmung nach erfolgter Aufklärung gegeben hat (vgl. Rdn. 205 f. des erläuternden Berichts). Dies wird durch § 226 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 StGB umgesetzt, soweit dieser die absichtliche oder wissentliche Verursachung des Verlusts der Fortpflanzungsfähigkeit mit Strafe bedroht.

Die Genitalverstümmelung (Artikel 38 der Istanbul-Konvention) ist seit dem Inkrafttreten des 47. Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien – am 28. September 2013 als eigener Straftatbestand in § 226a StGB mit Strafe bedroht.

Da beide Straftatbestände bislang nicht im Katalog der §§ 5 und 6 StGB enthalten sind, wurden sie unter der Überschrift „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ als neuer § 5 Nummer 9a Buchstabe a und b StGB-E eingefügt, jeweils unter der Voraussetzung, dass der Täter zur Zeit der Tat (siehe oben zu Buchstabe a am Ende) Deutscher ist.

[Für die Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) wird darüber hinaus vorgeschlagen, dass deutsches Strafrecht zudem auch dann unabhängig vom Recht des Tatorts für Auslandstaten anwendbar sein soll, wenn das Opfer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies stellt sicher, dass die Fälle der sogenannten Ferienbeschneidungen, bei denen in Deutschland lebende Mädchen und Frauen im Ausland Opfer dieser Tat werden, vollständig und zudem einfacher erfasst werden können. Zwar ermöglicht bereits das geltende Recht eine weitgehende Erfassung dieser Taten. Sofern das Opfer oder der Täter Deutscher ist, findet das deutsche Strafrecht Anwendung, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt un-

terliegt (§ 7 StGB). Aber auch dann, wenn weder Opfer noch Täter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die Tat am Tatort gar nicht strafbar ist, liegt bei diesen „Ferienbeschneidungen“ in der Regel eine inländische Mitwirkungshandlung der Eltern oder anderer Bezugspersonen vor, sei es als Mittäter, Anstifter oder Gehilfen, die einen inländischen Tatort begründet (§ 3 in Verbindung mit § 9 StGB); dies gilt auch im Fall eines bloßen, aber strafbaren Unterlassens der Eltern im Inland (vgl. ausführlich hierzu Bundestagsdrucksache 16/13671, S. 24). Allerdings kann es im Einzelfall schwierig sein, eine solche inländische Mitwirkungshandlung nachzuweisen. Die Aufnahme der Genitalverstümmelung nach § 226a StGB-E in den Katalog der Auslandstaten nach § 5 StGB stellt daher vor allem eine Beweiserleichterung dar, da es dadurch eines solchen Nachweises nicht mehr bedarf. Insbesondere dem möglichen Einwand, der Tatentschluss sei erst und allein im Ausland von den dort Handelnden gefasst worden, wird damit vorgebeugt, da § 5 Nummer 9a StGB-E die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auch für diesen Fall eröffnet.

Ein hinreichender sachlicher Anknüpfungspunkt, der eine solche Ausdehnung des deutschen Strafanspruchs auf Auslandstaten – unabhängig vom Recht des Tatorts – rechtfertigt, besteht dann, wenn das Opfer zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (vgl. auch die insoweit identischen Gesetzentwürfe in den Bundestagsdrucksachen 17/1217, 17/4759 und 17/12374). Auch hier hat der Hinweis auf den Tatzeitpunkt nur klarstellende Funktion (siehe oben zu Buchstabe a am Ende).]

Zu Nummer 3 (§ 6 Nummer 6 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 184d StGB. Die Ersetzung der Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ erfolgt im Interesse der Einheitlichkeit und ist ohne inhaltliche Bedeutung.

Zu Nummer 4 (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E)

Die Einfügung des § 237 StGB dient der Umsetzung von Artikel 58 der Istanbul-Konvention. Artikel 58 verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung von Strafverfahren wegen sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36), Zwangsheirat (Artikel 37), Genitalverstümmelung (Artikel 38) sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Artikel 39) ausreichend lang ist und sich über einen der Schwere der Straftat entsprechenden Zeitraum erstreckt, um die tatsächliche Einleitung von Verfahren nach Volljährigkeit des Opfers zu ermöglichen. Dies wird durch das bestehende Verjährungsrecht nicht vollständig umgesetzt.

Die die in Artikel 36 und 38 der Istanbul-Konvention genannten Handlungen der sexuellen Gewalt (einschließlich Vergewaltigung) und Genitalverstümmelung in das deutsche Recht umsetzenden Straftatbestände der §§ 177 und 226a StGB sind in der Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB bereits enthalten. Daher beginnen die entsprechenden Verjährungsfristen erst mit dem 21. Lebensjahr des Opfers bzw. – wie nach diesem Entwurf vorgesehen – sogar erst mit dem 30. Lebensjahr des Opfers zu laufen.

Die in Artikel 39 Buchstabe a der Istanbul-Konvention genannte Zwangsabtreibung wird im deutschen Recht in der Regel auch den Tatbestand des § 224 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 StGB erfüllen, für den die Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt. Die in Artikel 39 Buchstabe b umschriebene Zwangssterilisation wird durch § 226 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 StGB (Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit) umgesetzt, so dass die Verjährung zwanzig Jahre beträgt. Für diese Tatbestände tritt daher Verjährung grundsätzlich erst dann ein, wenn das Opfer bereits das Alter der Volljährigkeit überschritten hat, so dass schon ohne eine Aufnahme der genannten Tatbestände in die Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB die Voraussetzungen des Artikels 58 erfüllt sind.

Dies gilt jedoch nicht gleichermaßen im Hinblick auf die Strafbarkeit der Zwangsheirat (Artikel 37 der Istanbul-Konvention), die im deutschen Strafrecht durch § 237 StGB umgesetzt wird. Da die Verjährungsfrist für § 237 StGB nur fünf Jahre beträgt (§ 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB) und der Straftatbestand auch nicht in der Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB genannt wird, kann im Einzelfall bei einem besonders jungen Opfer die Verjährung vor Eintritt seiner Volljährigkeit eintreten. Nach einer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Studie (Mierbach/Schaak/Triebl, Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen) aus dem Jahr 2011 sollen immerhin 2,2% der Opfer 13 Jahre oder jünger sein (dort Seite 26 f.). Daher wird vorgeschlagen, den Tatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB) in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB aufzunehmen.

Über die Umsetzung der internationalen Vorgaben hinaus wird zudem vorgeschlagen, die Ruhensvorschrift zusätzlich um § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) zu erweitern. Der Ausnahmecharakter der Ruhensvorschrift, die das Gesamtsystem der Verjährung durchbricht und damit grundsätzlich auf eng begrenzte Fälle beschränkt werden sollte, bleibt gleichwohl gewahrt. Zwar setzt § 182 StGB im Gegensatz z. B. zu § 174 StGB keine spezifische Verbundenheit zwischen Täter und Opfer durch persönliche oder andere Umstände voraus, die das Opfer daran hindern könnten, innerhalb der Verjährungsfrist Strafanzeige zu erstatten. Für § 182 StGB gelten jedoch vergleichbar gewichtige Gründe, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, auch ihn in die Ruhensvorschrift aufzunehmen (vgl. Hörnle/Klingbeil/Rothbart, „Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, 2014, S. 73 f.; MK-Renzikowski, a. a. O. § 182 Rdn. 81; LK-Hörnle, 12. Auflage, § 182 Rdn. 83; a. A. LK-Schmidt, a. a. O., § 78b Rdn. 1a; Fischer, a. a. O. § 78b Rdn. 3, beide unter Verweis auf Bundestagsdrucksache 15/350, S. 13, wo eine solche Ergänzung noch abgelehnt wurde). § 182 StGB erfasst den Missbrauch durch Ausnutzen einer Zwangslage, der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung oder durch Vornahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt. Auch diese erheblichen Straftaten können dazu führen, dass das Opfer aus wirtschaftlicher oder sozialer Abhängigkeit, aus Angst, Schuldgefühlen oder Scham lange Zeit benötigt, um über den Missbrauch sprechen zu können. Ist das Opfer zum Zeitpunkt der Tat erst 14 Jahre, kann daher diese Tat aufgrund der Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB) folglich bereits schon im Alter von 19 Jahren des Opfers verjährt sein. Nicht selten wird das Opfer jedoch mehr Zeit brauchen, den Missbrauch zu verarbeiten und sich eigenverantwortlich für oder gegen die Erstattung einer Strafanzeige zu entscheiden.

Der Aufnahme von § 182 Absatz 3 StGB steht auch nicht entgegen, dass es sich dabei um ein relatives Antragsdelikt handelt. Zwar kann das Opfer bzw. seine gesetzlichen Vertreter nach Ablauf der Strafantragsfrist von drei Monaten ab Kenntnisnahme von Tat und Person des Täters keinen Strafantrag mehr stellen (§ 77b StGB). Die Staatsanwaltschaft kann jedoch das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen. Dies wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, besonders rücksichtslos oder verwerflich gehandelt hat oder durch die Tat nachteilige Wirkungen von einigem Ausmaß beim Opfer verursacht hat (Bundestagsdrucksache 12/4584, S. 9). Ein beachtlicher Umstand für die Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses kann demgegenüber aber auch sein, dass der Verletzte keinen Wert auf Bestrafung legt (entsprechend Nummer 234 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren für den Tatbestand der Körperverletzung).

Die zudem vorgeschlagene Erhöhung der Altersangabe in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E bewirkt, dass die Verjährung nicht mehr nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, sondern bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers ruht. Schwere Sexualdelikte (z. B. der schwere Missbrauch von Kindern nach § 176a StGB) können daher frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahrs des Opfers verjähren, wobei sich diese Frist durch zahlreiche Unterbrechungshandlungen gemäß § 78c StGB – etwa durch die

Anordnung der ersten Vernehmung des Beschuldigten – sogar bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Opfers verlängern kann.

Wie bei den vorangegangenen Erweiterungen des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB findet diese Fristverlängerung sowie die Erweiterung um die Straftaten nach den §§ 182 und 237 StGB auf vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangene Taten Anwendung, wenn deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13671, S. 24; BGH NStZ 2005).

Zu Nummer 5 (§ 130 StGB)

Es werden einige vorsichtige systematische und redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die auch auf die §§ 130a, 131, 184 bis 184c StGB übertragen werden sollen. Zudem soll der bisherige § 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB (Verbreitung volksverhetzender Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste) erweitert werden auf das Zugänglichmachen volksverhetzender Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien. Damit soll, wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, den Modalitäten der Verbreitung strafbarer Inhalte durch Rundfunk oder Telemedien einfacher und klarer Rechnung getragen werden als bisher.

Zu Buchstabe a (§ 130 Absatz 2 StGB-E)

Zu § 130 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E

Nach der insoweit unveränderten Konzeption soll sich nach § 130 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E strafbar machen, wer Schriften volksverhetzenden Inhalts verbreitet, öffentlich oder einer Person unter 18 Jahren zugänglich macht. Hierzu werden lediglich einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Zum einen wird statt des bisher verwendeten Plurals („Schriften“) die Verwendung des Singular („eine Schrift“) vorgeschlagen, um klarzustellen, dass sich auch strafbar macht, wer eine der Tathandlungen in Bezug auf eine Schrift begeht. Da es sich lediglich um eine Klarstellung handelt, begründet dies keinen Umkehrschluss für die unverändert bleibenden Formulierungen in anderen Vorschriften. Zum anderen wird vorgeschlagen, zur redaktionellen Bereinigung auf die beispielhaft für das „Öffentlich-Zugänglichmachen“ aufgezählten Tathandlungen „Ausstellen, Anschlagen, Vorführen“ zu verzichten und nur noch den Oberbegriff zu verwenden. Inhaltliche Bedeutung hat diese Änderung nicht. Öffentlich zugänglich gemacht sind Schriften, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung durch unbestimmt viele Personen besteht (Fischer a. a. O. § 74d Rdn. 6). Das ist unter anderem der Fall, wenn die Schriften öffentlich ausgestellt, angeschlagen oder vorgeführt werden, bei diesen Tathandlungen handelt es sich lediglich um beispielhaft aufgeführte Formen des „Öffentlich-Zugänglichmachens“, wofür auch die Verwendung des Wortes „sonst“ in § 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b StGB spricht. Zur besseren Verdeutlichung (nicht das „Zugänglichmachen“ geschieht öffentlich) soll aber die Wörter „der Öffentlichkeit zugänglich machen“ benutzt werden. Die bisherigen Buchstaben a bis c von § 130 Absatz 2 Nummer 1 StGB können dann zusammengefasst werden, es bedarf keiner Auflistung mehr. Ebenfalls rein redaktioneller Art ist die neue Gliederung von § 130 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E. Da bei den Tathandlungen auf die bisherige Auflistung verzichtet werden kann, wird vorgeschlagen, die verschiedenen Arten volksverhetzender Schriften der besseren Übersichtlichkeit halber aufzulisten.

§ 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d StGB enthält hingegen Vorbereitungshandlungen zum Verbreiten und Zugänglichmachen (Herstellen, Beziehen, Liefern, Vorrätighalten, Anbieten, Ankündigen, Anpreisen, Unternehmen der Ein- oder Ausfuhr zum Zwecke der späteren Verwendung), die mit demselben Strafrahmen bedroht sind wie die eigentliche Tathandlung. Das ist systematisch unstimmig und auch nicht angemessen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Vorschrift des § 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d StGB zu streichen und modifiziert in § 130 Absatz 3 StGB-E zu überführen (vgl. die Begründung zu Buchstabe b).

Zu § 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E

Der bisherige § 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB normiert die Strafbarkeit der Verbreitung volksverhetzender (Live-)Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste und füllt damit eine Lücke, da bei Live-Darbietungen die für eine Schrift erforderliche Verkörperung fehlt. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegt, schlägt der Entwurf spezielle Vorschriften für die Verbreitung strafbarer, hier: volksverhetzender, Inhalte mittels Rundfunk und Telemedien vor, die darauf abstellen, dass Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit oder einer Person unter 18 Jahren zugänglich gemacht werden. Unter Zugänglichmachen soll wie im geltenden Recht die Möglichkeit der Wahrnehmung (vgl. Fischer, a. a. O. § 74d Rdn. 6) verstanden werden. Bezogen auf Telemedien bedeutet das, dass der Nutzer, sofern er über die erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt, die Daten über den jeweiligen Dienst beziehen kann. Beim Rundfunk wird das der Fall sein, wenn der Hörer oder Zuschauer, sofern er über die erforderlich technischen Möglichkeiten verfügt, die Sendung empfangen kann. Der Öffentlichkeit ist ein Inhalt dann zugänglich gemacht, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung durch unbestimmt viele Personen besteht; insoweit tritt keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ein (vgl. Fischer, a. a. O. § 174d Rdn. 6). Der Gesetzentwurf verwendet das Wort „Inhalt“, um das Bezugsobjekt der strafbaren Handlung zu bezeichnen. Gemeint ist damit nichts anderes als die in § 1 Satz 1 Nummer 3 Telemediengesetz (TMG) aufgeführte „Information“. Dieses Wort erscheint aber im vorliegenden Zusammenhang schon sprachlich nicht passend. Die bisher gesondert in § 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB geregelten (Live-)Darbietungen volksverhetzender Art fallen unter den Begriff des „volksverhetzenden Inhalts“, da insoweit nicht mehr zwischen verkörperten und nicht verkörperten Inhalten unterschieden wird.

Zu § 130 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E

§ 130 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB und umfasst Vorbereitungshandlungen zum Verbreiten und Zugänglichmachen volksverhetzender Schriften. Wegen der Neufassung von § 130 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E, der das bisher über das Zugänglichmachen von Schriften erfasste Zugänglichmachen von volksverhetzenden Inhalten mittels Rundfunk und Telemedien betrifft, soll nunmehr auch auf diese Vorschrift verwiesen werden. Es besteht ein Bedürfnis, Vorbereitungshandlungen zu § 130 Absatz 1 Nummer 2 StGB strafrechtlich zu erfassen. So können volksverhetzende Datenspeicher hergestellt oder eingeführt werden, um deren Inhalt nachfolgend mittels Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ohne inhaltliche Bedeutung und lediglich eine redaktionelle Änderung ist die Ersetzung der Wörter „ankündigen und anpreisen“ durch das Wort „bewerben“.

Zu Buchstabe b (§ 130 Absatz 5 und 6 StGB-E)

Zu § 130 Absatz 5 StGB-E

Zu § 130 Absatz 5 Satz 1StGB-E

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen (Ersetzung des Wortes „Schriften“ durch die Worte „eine Schrift“).

Zu § 130 Absatz 5 Satz 2 StGB-E

Es handelt sich um eine zur Erweiterung von § 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E. Da das Zugänglichmachen volksverhetzender Inhalt mittels Rundfunk und Telemedien nunmehr in dieser Vorschrift gesondert geregelt ist, muss auch geregelt sein, dass das Zugänglichmachen von Inhalten nach § 130 Absatz 3 und 4 StGB mittels Rundfunk oder Telemedien ebenfalls strafbar ist.

Zu § 130 Absatz 6 StGB-E

Bisher enthält § 130 StGB keine Versuchsstrafbarkeit. Diese soll in § 130 Absatz 6 StGB-E eingeführt werden. Damit wird der Wertungswiderspruch beseitigt, wonach zwar gewisse Vorbereitungshandlungen strafbar sind, nicht aber der Versuch als unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung. Die Versuchsstrafbarkeit soll folgerichtig nicht die Vorbereitungsdelikte des § 130 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E erfassen. Wo dies erforderlich erscheint, nämlich bei der Ein- und Ausfuhr volksverhetzender Schriften, ist an der Ausgestaltung als Unternehmensdelikt festgehalten worden.

Zu c (§ 130 Absatz 7 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 130 Absatz 6 StGB-E.

Zu Nummer 6 (§ 130a StGB)

Die systematischen und redaktionellen Änderungen, die für § 130 StGB vorgeschlagen werden, sollen – soweit erforderlich – auf § 130a StGB übertragen werden. Auf die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit sollte im Hinblick darauf, dass schon bisher die Vorbereitungshandlungen (Herstellen, Beziehen, Liefern, Anbieten, Ankündigen, Anpreisen, Unternehmen der Ein- oder Ausfuhr) nicht strafbar sind, verzichtet werden.

Zu Buchstabe a (§ 130a Absätze 1 und 2 Nummer 1 StGB-E)

Auf die Begründung zu 5 Buchstabe a § 130 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 130a Absatz 3 StGB-E)

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 130a Absatz 4 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 130a Absatz 3 StGB-E.

Zu Nummer 7 (§ 131 StGB)

Zu Buchstabe a (§ 131 Absatz 1 StGB-E)

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a und b (zu § 130 Absatz 6 StGB-E) wird verwiesen. Der bisherige § 131 Absätze 1 und 2 StGB sollen zu § 131 Absatz 1 StGB-E zusammengefasst werden.

Zu Buchstabe b (§ 131 Absatz 2 StGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Zusammenfassung des bisherigen § 131 Absätze 1 und 2 StGB zu § 131 Absatz 1 StGB-E.

Zu Buchstabe c (§ 131 Absatz 3 StGB-E)

Es handelt um Folgeänderungen zur Zusammenfassung des bisherigen § 131 Absätze 1 und 2 StGB zu § 131 Absatz 1 StGB-E und zur Neufassung von § 131 Absatz 1 StGB, wodurch der bisherige § 131 Absatz 1 Nummer 3 StGB zu § 131 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB-E wird.

Zu Nummer 8 (§ 174 StGB)

Zu Buchstabe a (§ 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E)

Nach der Neufassung von § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB soll sich strafbar machen, wer seinen noch nicht 18 Jahre alten leiblichen oder angenommen Abkömmling oder den seines Ehegatten oder eine noch nicht 18 Jahre alte Person, die rechtlich sein Kind ist oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, sexuell missbraucht.

Mit dieser Neuregelung soll zunächst ein Redaktionsversehen korrigiert werden. Durch Artikel 6 Nummer 4 des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) wurden in § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB die Wörter „Kind oder Adoptivkind“ durch die Wörter „leibliches oder angenommenes Kind“ ersetzt. Die Neuregelung hatte den Zweck, sicherzustellen, dass ein adoptiertes Kind im Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern auch nach Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses gemäß § 1755 BGB weiterhin den strafrechtlichen Schutz des § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB genießt (Bundestagsdrucksache 7/3061, S. 61), führte aber zu einer Lücke im Vergleich zum vorherigen Rechtszustand. Der Begriff des leiblichen Kindes umfasst nämlich – anders als der Begriff des Kindes – nicht das Kind eines Mannes, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist (§ 1592 BGB), sofern er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Personen unter 18 Jahren, die rechtlich Kinder des Täters sind, sollen nunmehr in den Schutzbereich aufgenommen werden. Damit sind nicht nur die Fälle des § 1692 BGB, sondern auch der praktisch zu vernachlässigende Fall des Abweichens von biologischer und rechtlicher Mutterschaft erfasst, der – abgesehen von der anderweitig bereits erfassten Annahme als Kind – nur bei der Eizellenspende möglich ist.

Darüber hinaus soll mit der Neuregelung auch der sozialen Bedeutung abstammungsähnlicher sozialer Verhältnisse Rechnung getragen werden.

Dazu wird vorgeschlagen, auch leibliche und angenommene Abkömmlinge sowie diejenigen des Ehegatten oder Lebenspartners (Enkel, Stiefkinder und Stiefenkel) sowie Personen unter 18 Jahren, mit denen der Täter oder die Täterin (die Verwendung des Wortes „er“ im Gesetzestext hat rein sprachliche Gründe und soll nicht bedeuten, dass nur Männer als Täter in Betracht kommen) in häuslicher Gemeinschaft lebt, in den Schutzbereich des § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB einzubeziehen. Zwar werden diese Personen in vielen Fällen bereits von § 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB erfasst sein. Erforderlich dafür ist aber, dass das Opfer dem Täter zur Erziehung bzw. zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Pflegeeltern, Vormündern und Pflegern sowie mit der Betreuung beauftragten Personen nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wird das Mündel oder der Pflegling von staatlichen Stellen zur Erziehung bzw. Betreuung in der Lebensführung anvertraut, es besteht deswegen kein Bedürfnis, diese Personen in den Schutzbereich des § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB aufzunehmen. Bei Stiefeltern, (Stief-)Großeltern sowie Personen, die mit einer Person unter 18 Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben, kommt es auf die tatsächliche Überlassung der (Mit)-Erziehung an (Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, a. a. O., § 174 Rdn. 6). Der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen im engsten sozialen Umfeld ist also nicht lückenlos, sondern davon abhängig, dass der Erwachsene Erziehungsverantwortung übernimmt. Das vernachlässigt die soziale Bedeutung von Lebensverhältnissen, die der Elternschaft ähnlich sind, letztlich wird damit der verantwortungslose und rücksichtslose Erwachsene privilegiert (vgl. Hörnle, Festschrift Schöch, S. 410: „Je asozialer die Verhältnisse beschaffen sind und je egoistischer der nicht leibliche Vater, der gegenwärtige Gefährte der Mutter oder ein Großelternteil agieren, umso größer wird die Freiheit zu sexuellen Übergriffen“). Mit der Erweiterung von § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB in der geschilderten Weise soll der Schutz von Jugendlichen gegenüber sexuellen Übergriffen in ihrem engsten sozialen und verwandtschaftlichen Umfeld verbessert werden.

Zu Buchstabe b (§ 174 Absatz 2 StGB-E)

Mit Beschluss vom 29. November 2011 sprach das OLG Koblenz einen Lehrer vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener (§ 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB) frei, der ein sexuelles Verhältnis mit einer Schülerin hatte, die die Schule besuchte, an der er unterrichtete. Ferner sah das Gericht keine Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 182 Absatz 3 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 10). Das Gericht sah in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH das für § 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB erforderliche Obhutsverhältnis (= Anvertraut-Sein zur Erziehung) nicht als gegeben an, da der Lehrer die Schülerin nur vereinzelt aushilfsweise unterrichtet, einen freiwilligen Tanzkurs außerhalb der Unterrichtszeit angeboten hatte sowie sie in den Pausen zu beaufsichtigen hatte. Das AG Neuwied und das LG Koblenz hatten den Lehrer noch mit der Begründung verurteilt, es handele sich bei der von der Schülerin besuchten Schule um eine Regelschule, die im Rahmen der Schulpflicht besucht werde und in der alle Lehrer im Team arbeiteten, so dass sie auch alle für sämtliche Schüler der Schule verantwortlich seien. Der BGH bekräftigte nachfolgend seine bisherige Rechtsprechung in einem Beschluss vom 25. April 2012 (Az.: 4 StR 74/2012), der einen ähnlich gelagerten Fall betraf (neben gelegentlichen Vertretungen hatte der Lehrer die Schülerin, mit der er ein sexuelles Verhältnis unterhielt, nur bei einem von ihm geleiteten freiwilligen Sanitätskurs unterrichtet) und hob auf die Revision des Angeklagten die Verurteilung des LG Bochum auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses zurück. Er führte dazu in dem genannten Beschluss aus, dass die Stellung des Täters als Lehrer an der Schule, die das Opfer besucht, ein Obhutsverhältnis im Sinne von § 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB zwar zu begründen vermöge, aber nicht hinreichend sei, wenn es sich nicht um den Klassen- oder Fachlehrer handele. Jedenfalls an größeren Schulen mit für den einzelnen nur schwer überschaubaren Lehrerkollegien ergebe sich das Obhutsverhältnis nicht schon aus der bloßen Zugehörigkeit von Lehrern und Schülern zu derselben Schule, sondern regelmäßig erst mit der Zuweisung eines Schülers an einen bestimmten Lehrer, der dadurch die in § 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB vorausgesetzten Pflichten übernehme.

Die Auslegung, die das Tatbestandsmerkmal des „Anvertraut-Seins zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung“ durch die Rechtsprechung erfahren hat, erscheint zu eng, um alle strafwürdigen Fälle zu erfassen. Nicht ausreichend berücksichtigt wird damit in § 174 Absatz 1 Nummer 1 (und 2) StGB, dass allein die überlegene soziale Rolle des Erwachsenen in einem Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis ein dem konkreten Obhutsverhältnis nahekommendes Machtgefälle zwischen dem Jugendlichen und dem betreffenden Erwachsenen zu begründen vermag, ohne dass zwischen dem Erwachsenen und dem Jugendlichen ein konkretes Über- und Unterordnungsverhältnis besteht. Es handelt sich um ein strukturelles, Institutionen innewohnendes Macht- und Autoritätsgefälle, das es geraten erscheinen lässt, diese Institutionen von sexuellen Beziehungen im grundsätzlichen Über- und Unterordnungsverhältnis insoweit frei zu halten, als Jugendliche daran beteiligt sind. Bei Jugendlichen mit noch ungefestigter sexueller Selbstbestimmung besteht die Gefahr, dass sie sozial überlegenen erwachsenen Personen auch dann nicht auf gleicher Ebene begegnen und Gebrauch von ihrer sexuellen Selbstbestimmung machen können, wie sie es gleichgestellten Personen gegenüber könnten. Ihre sexuelle Selbstbestimmung ist damit diesen Personen gegenüber in vergleichbarer Weise gefährdet wie gegenüber Personen, denen sie zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut worden ist. Als Beispiel kann das oben genannte Schulverhältnis dienen, in dem den Lehrern der Schule gegenüber den diese Schule besuchenden Schülern Autorität zukommt, ohne dass es sich dabei um den Klassen- oder Fachlehrer handeln muss.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, § 174 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB dadurch zu ergänzen, dass sich auch strafbar macht, wer als eine Person, der in einer dazu dienenden Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, sexuelle Beziehungen zu einem Jugendlichen hat, der zu dieser Einrichtung in einem

Rechtsverhältnis steht, das seiner Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient. Unter Einrichtung ist entsprechend § 174a Absatz 2 StGB eine solche zu verstehen, die eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit aufweist, und in denen das Verhältnis zu ihren Benutzern (etwa den Schülern einer Schule) einer einheitlichen rechtlichen Regelung unterliegt, wobei es ohne Bedeutung ist, ob es sich um einen öffentlich-rechtlichen oder privaten Träger handelt und ob die Benutzung auf einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Grundlage erfolgt (Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, a. a. O., § 174a Rdn. 8). Diese Einrichtung muss der Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter 18 Jahren dienen. Dem Täter muss in dieser Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Jugendlichen anvertraut sein; es ist – im Unterschied zu § 174 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB – allerdings nicht erforderlich, dass ihm gerade die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung des Opfers selbst anvertraut ist. Das Opfer muss zu der Einrichtung in einem Rechtsverhältnis stehen, das seiner Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient. Beide Einschränkungen dienen dazu, den Schutzbereich exakt zu bestimmen und nur solche Sachverhalte zu erfassen, in denen ein Autoritäts- und Machtgefälle vermutet werden kann. Dem dient auch die Einschränkung in § 174 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E, wonach es zusätzlich einer Ausnutzung der Stellung des Täters als Autoritätsperson bedarf, wenn der betreffende Jugendliche über 16 Jahre alt ist.

Zu Buchstabe c (§ 174 Absatz 3 StGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung von § 174 Absatz 2 StGB-E.

Zu Buchstabe d (§ 174 Absatz StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 174 Absatz 2 StGB-E.

Zu Buchstabe e (§ 174 Absatz 5 StGB-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 174 Absatz 2 StGB-E. Zudem soll das Erfordernis der Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen für ein Absehen von Strafe gestrichen werden. Das soll zum einen Schuldzuweisungen in Richtung auf den betroffenen Jugendlichen verhindern. Zum anderen soll es aber gerade im Hinblick auf die erweiterte Strafbarkeit in den Fällen des § 174 Absatz 2 Nummer 1 StGB eine sinnvolle Begrenzung der Strafbarkeit ermöglichen, indem andere Aspekte als das Verhalten des Schutzbefohlenen berücksichtigt werden können, etwa wenn in sehr großen Institutionen der betreffende Erwachsene und der Jugendlichen einander außerhalb der Schule kennen gelernt haben und sie sich in ihren jeweiligen sozialen Rollen gar nicht begegnet sind. Entscheidend für ein Absehen von Strafe soll allein sein, ob die gesetzliche Fiktion der Einwilligungsunfähigkeit im konkreten Fall unzutreffend ist (LK-Hörnle, a. a. O., § 174 Rdn. 70).

Zu Nummer 9 (§ 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB-E)

Mit der Ergänzung der Vorschrift um das Einwirken mittels Informations- und Kommunikationstechnologie soll eine vollständige Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 23 der Lanzarote-Konvention sichergestellt werden. Anders als der Begriff der Informations- und Kommunikationstechnologie, den die Richtlinie und das Übereinkommen des Europarats verwenden, umfasst der erweiterte Schriftenbegriff im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB grundsätzlich nur Speichermedien, so dass solche Fälle nicht sicher erfasst werden, in denen die Informationsübertragung ausschließlich über Datenleitungen erfolgt, wie etwa Telefonleitungen, insbesondere wenn es hierbei beim Informationsempfänger zu keinen – auch nur flüchtigen, „unkörperlichen“ - Zwischenspeicherungen kommt. Zur Ergänzung wird vorgeschlagen, die Terminologie der vorstehend genannten internationalen Rechtsinstrumente aufzugreifen, da der in §§ 130, 131, 184d

StGB benutzte Begriff der Telemedien das Telefon nicht umfasst, das im Zusammenhang mit dem so genannten „grooming“ durchaus eine Rolle spielen kann. Auch Telemedien erfassen nicht die Telefonie, auch nicht die so genannte Voice-over-IP.

Zu Nummer 10 (§ 176a Absatz 3 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 184b StGB.

Zu Nummer 11 (§ 182 Absatz 3 StGB-E)

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 182 Absatz 3 StGB soll klargestellt werden, dass das Tatbestandsmerkmal „fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung“ nicht im Sinne eines situationsunabhängigen Zustandes zu interpretieren ist, in dem der unter 16 Jahre alte Jugendliche generell, also gleich wem gegenüber und unter welchen Umständen, unfähig ist, in sexuelle Handlungen wirksam einzuwilligen. Dass Personen über 14 Jahre generell nicht in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite sexueller Beziehungen angemessen zu erfassen, dürfte eher selten und nur unter bestimmten Umständen, etwa bei geistiger Behinderung oder Entwicklungsverzögerung, anzutreffen sein (vgl. LK-Hörnle, a. a. O. § 182 Rdn. 62). Praktisch relevant dürften dagegen Fallgestaltungen sein, die durch ein Machtgefälle zwischen Jugendlichem und Erwachsenen gekennzeichnet sind, das es dem Jugendlichen erschwert, diesem betreffenden Erwachsenen gegenüber eine freiverantwortliche Entscheidung über das Eingehen einer sexuellen Beziehung zu treffen.

Zu Nummer 12 (§ 183 Absatz 4 Nummer 2 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 174 Absatz 2 StGB-E.

Zu Nummer 13 (§ 184 Absatz 1 StGB)

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Zu den Buchstabe a, b und c (§ 184 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 2 und 5 StGB)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe d (§ 184 Absatz 1 Nummer 8 StGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ersetzung des Wortes „Schriften“ durch die Worte „eine Schrift“. Außerdem soll die Vorschrift geschlechtsneutral gefasst werden.

Zu Buchstabe e (§ 184 Absatz 1 Nummer 9 StGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ersetzung des Wortes „Schriften“ durch die Worte „eine Schrift“. Zu der Ersetzung des Wortes „öffentlich“ durch die Wörter „der Öffentlichkeit“ wird auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 130 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E) verwiesen.

Zu Nummer 14 (§§ 184a bis 184d StGB)

Zu § 184a StGB-E

Zu § 184a Satz 1 StGB-E

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu § 184a Satz 2 StGB-E

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 130 Absatz 6 StGB-E) wird verwiesen.

Zu § 184b StGB-E

Zu § 184b Absatz 1 StGB-E

Zu § 184b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E

Abgesehen von den redaktionellen Änderungen entspricht § 184b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E mit einer Ausnahme dem bisherigen § 184b Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB. Die Ersetzung der Wörter „Kindern (§ 176 Abs. 1)“ durch „eine Person unter vierzehn Jahren“ ist ohne inhaltliche Bedeutung. Zu der Verwendung des Singulars und der Streichung der Wörter „ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst“ wird auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a verwiesen.

Neu aufgenommen werden soll eine ausdrückliche Regelung, wonach auch die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung unter den Begriff der kinder- und jugendpornographischen Schriften fällt. Dies ist bereits nach geltendem Recht ganz überwiegend der Fall. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 43, 366, 368) liegt eine sexuelle Handlung eines Kindes oder eines Jugendlichen im Sinne von § 184b, 184c StGB zum Beispiel vor, wenn ein Kind oder Jugendlicher für ein Nacktfoto seine Beine spreizt, da das Spreizen der Beine, um die unbedeckten Genitalien offen zur Schau zu stellen, eine nicht unerhebliche sexuelle Handlung, durch die der Betrachter sexuell erregt werden soll, beinhaltet. Um auch unwillkürlich eingenommene geschlechtsbetonte Körperhaltungen, etwa durch ein schlafendes Kind, strafrechtlich in § 184b StGB zu erfassen, soll es nicht mehr auf das Einnehmen dieser Körperhaltung als sexuelle Handlung ankommen, sondern lediglich auf die Körperhaltung selbst.

Zu § 184b Absatz 1 Nummer 2 StGB-E

§ 184b Absatz 1 Nummer 2 StGB entspricht dem bisherigen § 184b Absatz 2 StGB. Trotz der Einführung der Strafbarkeit des Versuchs soll § 184b Absatz 1 Nummer 2 StGB-E weiterhin ein Unternehmensdelikt bleiben. Damit soll erreicht werden, dass über die Bezugnahme von § 184b Absatz 1 und 2 StGB-E in § 6 Nummer 6 StGB das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts auch für im Ausland begangene Taten des Unternehmens der Besitzverschaffung gilt. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Redaktionell wurde die Vorschrift durch die Ersetzung der Wörter „einem anderen“ durch die Wörter „einer anderen Person“ geschlechtsneutral gefasst.

Zu § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E

Nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB soll sich nunmehr strafbar machen, wer eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt, und zwar – im Gegensatz zu § 184b Absatz 2 StGB-E – ohne dass es der Absicht der späte-

ren Verbreitung bedarf. Nach Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Lanzarote-Konvention müssen die Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten die Herstellung von Kinder- und Jugendpornographie unter Strafe stellen; das Erfordernis der Verbreitungsabsicht ist dort nicht erwähnt. Zwar ist diesem Erfordernis bereits dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass bei der Herstellung von Kinderpornographie die daran beteiligten Personen in aller Regel den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach den §§ 176, 176a StGB entweder als Täter oder als Teilnehmer verwirklichen. Zur Klarstellung im Hinblick auf die Erfordernisse der Richtlinie 2011/93/EU und der Lanzarote-Konvention wird aber vorgeschlagen, einen Tatbestand der Herstellung von kinderpornographischen Schriften vorzusehen, der unabhängig von der Absicht der späteren Verbreitung ist.

§ 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E soll auf die Herstellung von kinderpornographischen Schriften beschränkt werden, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben. Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie 2011/93/EU stellt es ins Ermessen der Mitgliedstaaten, bei realistischen (fiktiven) Darstellungen, die lediglich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, von der Strafbarkeit wegen der Herstellung abzusehen; eine ähnliche Vorschrift enthält Artikel 20 Absatz 3 im Hinblick auf „ausschließlich simulierte Darstellungen oder wirklichkeitsnahe Abbildungen eines nicht existierenden Kindes“. Ein Bedürfnis, die Herstellung von kinderpornographischen Schriften, denen nicht einmal ein wirklichkeitsnahes Geschehen zugrunde liegt, auch ohne die Absicht späterer Verbreitung unter Strafe zu stellen, ist nicht ersichtlich. Kinderpornographische Schriften, die lediglich ein wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben (d. h. in aller Regel, bei denen nicht festzustellen ist, ob der Darsteller unter oder über 14 Jahre alt ist), werden durch § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB erfasst.

Zu § 184b Absatz 1 Nummer 4 StGB-E

Hierzu wird zunächst auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 130 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E) verwiesen. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB soll die Herstellung kinderpornographischer Schriften, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, von dem Tatbestand des § 184b Absatz 1 Nummer 4 StGB-E ausgenommen werden.

Zu § 184b Absatz 2 StGB-E

§ 184b Absatz 2 StGB regelt die Strafbarkeit der gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung und Weitergabe sowie der Vorbereitungsdelikte zur Verbreitung und Weitergabe kinderpornographischer Schriften, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen bzw. ein tatsächliches Geschehen (in den Fällen des § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E) wiedergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB nur die Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens erfasst. Der Entwurf trägt diesem Umstand durch die Formulierung, wonach die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben muss, Rechnung. Die angedrohte Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, was dem geltenden Recht entspricht.

Zu § 184b Absatz 3 StGB-E

§ 184 Absatz 3 StGB-E entspricht mit einer Ausnahme der bisherigen Fassung. Infolge der Einführung der Strafbarkeit des Versuchs in § 184b Absatz 4 StGB-E ist die Vorschrift nicht mehr als Unternehmensdelikt ausgestaltet.

Zu § 184b Absatz 4 StGB-E

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 130 Absatz 6 StGB-E) wird verwiesen.

Zu § 184b Absatz 5 StGB-E

Zu § 184b Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 StGB-E

Nach § 184b Absatz 5 StGB (nunmehr § 184b Absatz 5 Nummer 3 StGB-E) erfüllen Handlungen, die „ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen“, nicht den Tatbestand des § 184b Absatz 2 und 4 StGB (nunmehr § 184b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 StGB-E). Es wird – neben den notwendigen Änderungen der Normverweise – vorgeschlagen, die Vorschrift so zu fassen, dass klargestellt wird, dass auch die rechtmäßige Erfüllung staatlicher Aufgaben oder durch staatliche Stellen erteilter Aufträge den Tatbestand des § 184b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 StGB-E (Weitergabe und Besitz kinderpornographischer Schriften) ausschließen. Davon erfasst werden sowohl dienstliche Pflichten der Angehörigen von Behörden wie auch Auftragsverhältnisse, die zwischen staatlichen Stellen und weiteren Personen oder Organisationen bestehen. Erweiterte Ermittlungsbefugnisse oder -möglichkeiten sind mit der Neuregelung hingegen nicht verbunden, insbesondere legitimiert diese als solche nicht zur Weitergabe kinderpornographischen Materials an Verdächtige, um in deren Kreise zu Zwecken verdeckter Ermittlungen Aufnahme zu finden.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 27. Strafrechtsänderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 12/3001) war zunächst ein Tatbestandsausschluss „für Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit“ vorgesehen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl die Erweiterung auf die „Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten“ in seiner Beschlussempfehlung mit der Begründung (Bundestagsdrucksache 4883, S. 8, 9), dass bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auch weiteren Personen („bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“) der Besitz gestattet sein müsse. Beispielhaft dafür wurden im Bericht des Ausschusses Anwälte, Sachverständige, Ärzte und wissenschaftliche Forscher erwähnt. Der Bericht weist zudem auf das Problem der Erstellung eines enumerativ gefassten Ausnahmekataloges hin, weshalb der heutige § 184b Absatz 5 StGB eine abschließende Aufzählung von Personen oder Berufsgruppen vermeidet. Zugleich erscheint die bisherige Formulierung, die auf „Pflichten“ abstellt, jedoch für bestimmte Konstellationen nicht hinreichend rechtssicher und normenklar. Mit der neuen Formulierung soll Rechtssicherheit für Organisationen geschaffen werden, die im gesetzlichen Auftrag oder auf der Basis von Vereinbarungen mit staatlichen Stellen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Darunter fallen unter bestimmten Voraussetzungen Organisationen, wie beispielsweise staatliche oder privatrechtlich organisierte Internet-Beschwerdestellen, die einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen in Kommunikationsnetzen leisten, indem nicht nur Meldungen über entsprechende Inhalte entgegengenommen und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, sondern auch die Löschung solcher Inhalte aus Kommunikationsnetzen vorangetrieben wird. Die rechtliche Basis ihrer Tätigkeiten ist unterschiedlich ausgestaltet:

So überprüft nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) die von den Bundesländern getragene Einrichtung jugendschutz.net die Angebote der Telemedien. Gemäß § 19 Absatz 2 JMStV überprüfen zudem anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle die Einhaltung des JMStV, durch den die Verbreitung von Kinderpornographie in Telemedien – unbeschadet der ohnehin bestehenden Strafbarkeit nach § 184b StGB – verboten ist. Jugendschutz.net und die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle erfüllen insoweit einen gesetzlichen Auftrag zur Überprüfung der Angebote in Telemedien auf rechtswidrige Inhalte, die sie ohne Kenntnis und Speicherung der Inhalte nicht erfüllen können.

Für den Verband der Deutschen Internetwirtschaft e. V. (eco), der gemeinsam mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multi-Mediadiensteanbieter e.V. (fsm), einer anerkannten Ein-

richtung nach § 19 Absatz 2 JMStV, die deutsche Internetbeschwerdestelle betreibt, fehlt es an einem solchen gesetzlichen Auftrag. Allerdings ist eco Partner einer „Zusammenarbeitsvereinbarung“ zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA), jugendschutz.net und fsm, auf deren Grundlage die Beschwerdestellen Hinweise auf Kinderpornographie in Telemedien an das BKA weitergeben und parallel eigenständige Bemühungen unternehmen, die strafbaren Inhalte an der Quelle löschen zu lassen. Die in dieser Zusammenarbeitsvereinbarung festgeschriebene Aufgabenverteilung stellt ebenfalls ein Auftragsverhältnis dar, das vom Tatbestandsausschluss des § 184b Absatz 5 StGB-E erfasst ist.

Zu § 184b Absatz 5 Nummer 3 StGB-E

§ 184b Absatz 5 Nummer 3 StGB-E entspricht im Wesentlichen unverändert dem bisherigen § 184b Absatz 5 StGB. Entsprechend den für § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 2 vorgeschlagenen Regelungen soll auf die „rechtmäßige Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Pflichten“ abgestellt werden.

Zu § 184b Absatz 6 StGB-E

§ 184b Absatz 6 StGB-E entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 184b Absatz 6 StGB und soll lediglich redaktionell daran angepasst werden, dass der bisherige § 184b Absatz 2 StGB nunmehr in § 184b Absatz 1 Nummer 2 StGB-E verschoben werden soll.

Zu § 184c StGB-E

Zu § 184c Absatz 1 StGB-E

Zu § 184c Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 StGB-E

Auf die Begründung zu § 184b Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB-E wird verwiesen.

Zu § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB-E

Nach § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB-E soll die Herstellung jugendpornographischer Schriften ohne Verbreitungsabsicht nur dann strafbar sein, wenn der Schrift ein tatsächliches jugendpornographisches Geschehen zugrunde liegt. Artikel 5 Absatz 7 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erlauben den Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten, von der Strafbarkeit von Handlungen im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendpornographie bzw. der Herstellung und des Besitzes, Abstand zu nehmen, wenn die dargestellte Person über 18 Jahre alt ist. Es erscheint auch unangemessen, Erwachsene mit jugendlichem Erscheinungsbild davor zu schützen, dass mit ihnen jugendpornographische Schriften hergestellt werden. Junge Erwachsene, die nicht das Erscheinungsbild eines Jugendlichen aufweisen, werden auch nicht dagegen geschützt, dass mit ihnen pornographische Schriften hergestellt werden. Die Strafbarkeit wegen der Herstellung wirklichkeitsnaher jugendpornographischer Schriften in Verbreitungsabsicht nach § 184c Absatz 2 StGB-E bleibt davon unberührt.

Zu § 184c Absatz 1 Nummer 4 StGB-E

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 130 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E) und zu § 184b Absatz 1 Nummer 4 StGB-E wird verwiesen.

Zu § 184c Absatz 2 StGB-E

Auf die Begründung zu § 184b Absatz 2 StGB-E wird verwiesen.

Zu § 184c Absatz 3 StGB-E

Auf die Begründung zu § 184b Absatz 3 StGB-E wird verwiesen.

Zu § 184c Absatz 4 StGB-E

§ 184c Absatz 5 StGB-E entspricht zunächst inhaltlich unverändert dem § 184c Absatz 4 Satz 2 StGB. Da – anders als im geltenden Recht – die Herstellung jugendpornographischer Schriften, denen ein tatsächliches Geschehen zugrunde liegt, nunmehr auch dann strafbar sein soll, wenn keine Verbreitungsabsicht gegeben ist, ist es erforderlich, die den Besitztatbestand des § 184c Absatz 4 StGB-E eingrenzende Vorschrift des § 184c Absatz 5 StGB-E auf § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB-E auszudehnen. Artikel 5 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 20 Absatz 3 der Lanzarote-Konvention erlauben dies ausdrücklich.

Zu § 184c Absatz 5 StGB-E

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 130 Absatz 6 StGB-E) wird verwiesen.

Zu § 184c Absatz 6 StGB-E

§ 184c Absatz 6 StGB-E entspricht inhaltlich unverändert und lediglich redaktionell angepasst dem § 184c Absatz 5.

Zu § 184d StGB-E

Zu § 184d Absatz 1 StGB-E

Zu § 184d Absatz 1 Satz 1 StGB-E

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) wird verwiesen.

Zu § 184d Absatz 1 Satz 2 StGB-E

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert und soll lediglich redaktionell an die Neufassung von § 184d Absatz 1 Satz 1 StGB-E angepasst werden.

Zu § 184d Absatz 2 StGB-E

Zu § 184d Absatz 2 Satz 1 StGB-E

Der Vorschlag dient der Klarstellung im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/93/EU sowie Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f der Lanzarote-Konvention. Danach müssen die Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten den bewussten bzw. wissentlichen „Zugriff auf Kinderpornographie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ unter Strafe stellen. Die Lanzarote-Konvention erlaubt allerdings dazu in Artikel 20 Absatz 4 den Vertragsstaaten, einen Vorbehalt einzulegen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung ist dieser Vorgabe zwar bereits nach geltendem Recht (§ 184b Absatz 4, § 184c Absatz 4 StGB) ausreichend Rechnung getragen. Eine Klarstellung erscheint aber sinnvoll und berücksichtigt auch mögliche zukünftige technische Entwicklungen, die eine Begründung für die Verwirklichung des Besitztatbestandes erschweren würden. Im Einzelnen:

Nach den § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 4 StGB (im Ergebnis unverändert nach § 184b Absatz 4, 5, § 184c Absatz 4 bis 6 StGB-E) macht sich strafbar, wer es unternimmt, sich den Besitz von kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften (§ 11 Absatz 3) zu verschaffen, die ein tatsächliches oder (nur bei kinderpornographischen Schriften) wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt. Das ist ganz unproblematisch dann gegeben, wenn kinder- bzw. jugendpornographische Seiten im Internet nicht nur aufgerufen und am Bildschirm betrachtet, sondern dauerhaft auf einem eigenen Datenträger gespeichert werden. Umstritten ist dies lediglich für den Fall, dass solche Seiten lediglich aufgerufen und betrachtet, aber vom Betrachter nicht dauerhaft abgespeichert werden. Genau dieser Fall ist aber in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f der Lanzarote-Konvention mit dem „bewussten Zugriff auf Kinderpornographie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ gemeint. Das ergibt sich schon daraus, dass der Besitz bereits nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe 3 der Lanzarote-Konvention unter Strafe gestellt werden muss. Beide Rechtsinstrumente (vgl. Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 3 Buchstabe c der Lanzarote-Konvention) verstehen unter Kindern Personen unter 18 Jahre, so dass sowohl der Anwendungsbereich von § 184b StGB als auch der des § 184c StGB berührt ist.

Der Besitz an kinderpornographischen Computerdateien besteht nach herrschender Meinung bereits, wenn es zu einer gewissen Verkörperung gekommen ist; die vorübergehende Speicherung im Arbeitsspeicher des Computers reicht (vgl. BGHSt 47, 55). Darüber hinaus werden Dateien bei ihrem Abruf aus dem Internet zumeist auch automatisch in einem bestimmten Verzeichnis der Festplatte gespeichert (bspw. „Temporary Internet Files“), um zukünftige Zugriffe zu beschleunigen bzw. sogar ohne erneute Verbindung zum Internet zu ermöglichen. Auch hierdurch entsteht eine hinreichende Verkörperung (vgl. LK-Laufhütte/Roggenbuck, a. a. O., § 184b Rdn. 8 m. w. N.). Nach der jetzt herrschenden Meinung ist mithin der Tatbestand der §§ 184b Absatz 4, 184c Absatz 4 StGB bereits erfüllt, wenn die kinder- bzw. jugendpornographischen Bilddateien in den Arbeits- oder Cache-Speicher eines Computers geladen werden, was bereits beim bloßen Betrachten der Bilder am Monitor via Internet erfolgt, da es dem PC-Benutzer möglich ist, die Daten jederzeit wieder aufzurufen, solange sie nicht manuell oder systembedingt automatisch gelöscht wurden. Damit sei die für die Besitzerlangung erforderliche Herstellung eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses gegeben (Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, 3. Aufl. 2011, Kap. 8, Rdn. 49 m. w. N.). Begründet wird dies zum einen damit, dass auch das Verbreiten schon vollendet ist, sobald die Daten im Arbeitsspeicher des Nutzers angekommen sind, dies müsse umgekehrt auch für die Besitzverschaffung gelten. Zum anderen sei das Betrachten eines im Internet gefundenen Bildes am Bildschirm nicht flüchtig, da es vom Betrachter nach Schließen des Fensters erneut aufgerufen werden könne (BGH NStZ 2007, 95, vgl. dazu Fischer a. a. O. § 184b Rdn. 20 ff). Diese herrschende Meinung wurde beispielsweise auch vom OLG Hamburg in einem Urteil vom 15. Februar 2010 (NJW 2010, 1893) bestätigt: Schon wer bewusst und gewollt Seiten mit kinderpornografischem Inhalt aus dem Internet aufruft und auf dem Bildschirm seines Computers betrachtet, unternimmt es, sich den Besitz von kinderpornografischen Schriften (hier: Dateien) zu verschaffen. Der BGH hat mit Beschluss vom 15. März 2011 (NStZ 2011, 570) ausdrücklich die Ansicht des OLG Hamburg (und auch die entsprechende Ansicht des Schleswig-Holsteinischen OLG, NStZ-RR 2007, 41) gebilligt. Der BGH hat zuletzt auch für Emails entschieden, dass für die Besitzverschaffung bei der Versendung von E-Mails in Datennetzen genügt, dass die elektronischen Nachrichten – wenn auch nur vorübergehend – in den Arbeitsspeicher beim Empfänger gelangen; entsprechend zum Cache-Speicher (NJW 2013, 2914).

Wie schon für die Fälle des Zugänglichmachens (vgl. die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a - § 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) wird eine Regelung vorgeschlagen, die nicht auf den Besitz der Schrift abstellt, sondern darauf, dass der Nutzer auf einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien zugreifen und sich dadurch von diesem Kenntnis verschaffen kann. Der Gesetzentwurf wählt dafür den Begriff des „Abrufs“, der

im TMG im Zusammenhang mit dem Bereitstellen von Inhalten benutzt wird. Kinderpornographische Inhalte werden abgerufen, wenn der Nutzer die Übertragung der Daten durch Telemedien veranlasst und sich dadurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme von ihrem Inhalt verschafft. Die an sich naheliegende Benutzung des Begriffs der Zugangsverschaffung würde dagegen zu nicht unerheblichen Abgrenzungsproblemen führen. Unter Zugangsverschaffung versteht man die Möglichkeit der Wahrnehmung (vgl. Fischer, a. a. O. § 74 Rdn. 6). Die Möglichkeit der Wahrnehmung kinderpornographischer Inhalte hat bereits derjenige, der über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt, um diese abzurufen. Die Rechtsprechung müsste also taugliche Abgrenzungskriterien dafür entwickeln, wann die Möglichkeit der Kenntniserlangung strafrechtlich relevant werden soll. Auch erscheint es wenig praktikabel, auf die tatsächliche Kenntnisnahme abzustellen, da diese nicht zwangsläufig mit dem Abruf kinderpornographischer Inhalte verbunden sein muss; der Beweis der tatsächlichen Kenntnisnahme dürfte auch nicht unbedingt leicht zu führen sein.

Zu § 184d Absatz 2 Satz 2 StGB-E

Auf die Begründung zu § 184d Absatz 2 Satz 1 StGB-E wird verwiesen. Da die Strafbarkeit des Abrufs jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien nicht weiter gehen soll als die Strafbarkeit des Besitzes kinderpornographischer Schriften, soll die die Strafbarkeit einschränkende Vorschrift des § 184c Absatz 5 StGB (bisher: § 184c Absatz 4 Satz 2 StGB, Besitz von jugendpornographischen Schriften, die der Täter im Alter von unter 18 Jahren mit Einwilligung der dargestellten Person hergestellt hat) entsprechend anwendbar sein.

Zu § 184d Absatz 2 Satz 3 StGB-E

Nach § 184d Absatz 2 Satz 3 StGB-E soll der Versuch des Abrufs kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien strafbar sein. Das entspricht der Rechtslage beim Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften. Da in § 184d Absatz 2 Satz 1 und 2 StGB-E jeweils nur auf § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 4 StGB-E verwiesen wird, und der Versuch der Besitzverschaffung in § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 5 StGB-E geregelt ist, bedarf es einer gesonderten Vorschrift dazu, deren praktische Bedeutung allerdings als gering eingeschätzt wird. Nicht erforderlich ist hingegen eine Vorschrift entsprechend § 184b Absatz 7 Satz 2 StGB-E. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass ein weiterer Besitz des „Gegenstandes, auf den sich die Tat bezieht“, also der kinder- oder jugendpornographischen Schrift, strafbar wäre. Wenn der Täter kinder- bzw. jugendpornographische Seiten im Internet nicht nur aufgerufen und am Bildschirm betrachtet, sondern dauerhaft auf einem eigenen Datenträger gespeichert, liegt auch nach der nunmehr vorgeschlagenen Neuregelung unzweifelhaft ein Datenspeicher mit kinder- bzw. jugendpornographischem Inhalt vor, also eine kinder- bzw. jugendpornographische Schrift, so dass § 184b Absatz 7 Satz 2 StGB-E unmittelbar bzw. über den Verweis in § 184c Absatz 7 StGB-E anwendbar ist. Werden kinder- bzw. jugendpornographische Inhalte mittels Telemedien hingegen nur abgerufen, ohne dass es zu einer dauerhaften Speicherung kommt, besteht hingegen kein Bedürfnis für eine Einziehung des „Gegenstandes, auf den sich die Tat bezieht“, also des Datenspeichers, in dem die Inhalte lediglich automatisch und flüchtig im Arbeitsspeicher bzw. im Cache-Speicher gespeichert worden sind.

Anders ist es bei § 184d Absatz 1 Satz 1 StGB, der hinsichtlich des Zugänglichmachens pornographischer Inhalte für eine andere Person oder die Öffentlichkeit mittels Rundfunk oder Telemedien auf die §§ 184 bis 184c StGB insgesamt verweist. Aus diesem Grund ist auch eine Verweisung auf § 184b Absatz 7 StGB-E in § 184d Absatz 1 StGB-E entbehrlich.

Zu § 184e StGB-E

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sind die Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Vorschriften zu schaffen, nach denen sich strafbar macht, wer wissentlich pornographische Darbietungen besucht (bzw. an diesen teilnimmt), an denen ein Kind mitwirkt (bzw. beteiligt ist). In Abgrenzung zu pornographischen Schriften, bei der eine Verkörperung von Inhalten stattgefunden hat, bezeichnet der Begriff „Darbietung“ lediglich Live-Darbietungen, bei denen eine Verkörperung in einem Medium noch nicht stattgefunden hat (Fischer, a. a. O., § 184d Rdn. 2).

Richtlinie 2011/93/EU und Lanzarote-Konvention verstehen unter Kindern Personen unter 18 Jahren (Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 3 Buchstabe c der Lanzarote-Konvention), das deutsche Strafrecht hingegen verwendet diesen Begriff nur für Personen unter 14 Jahren (§ 176 Absatz 1 StGB). Erforderlich zur Umsetzung beider Rechtsinstrumente sind also Vorschriften, nach denen sich strafbar macht, wer pornographische Live-Darbietungen, an denen Kinder und Jugendliche mitwirken, besucht. Eine solche Strafvorschrift, die das Gegenstück zum Besitz kinder- und jugendpornographischen Schriften darstellen würde, fehlt zunächst bei den §§ 184 ff. StGB. Nach § 184d Satz 1 StGB macht sich strafbar, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (bzw. Telemedien, vgl. dazu die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a) verbreitet. Weder die Veranstaltung von noch das Zuschauen bei pornographischen Live-Darbietungen ist strafbar, sondern nur deren Verbreitung mittels bestimmter Medien (Rundfunk, Medien- oder Teledienste bzw. Telemedien). Auch bei den Strafvorschriften des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen fehlt es an entsprechenden Vorschriften. Diese Lücke soll mit § 184e Absatz 2 StGB-E geschlossen werden.

Zu § 184e Absatz 1 StGB-E

Zu § 184e Absatz 1 Satz 1 StGB-E

Die vorgeschlagene Vorschrift, nach der sich strafbar machen soll, wer kinderpornographische Darbietungen veranstaltet, dient der Vermeidung grober Wertungswidersprüche im Hinblick auf § 184e Absatz 1 Satz 2 StGB-E. Es erscheint nicht hinnehmbar, dass sich zwar der Zuschauer bei pornographischen Darbietungen von Kindern strafbar macht, nicht aber derjenige, der solche Darbietungen veranstaltet. Die Strafdrohung entspricht derjenigen für die Verbreitung kinderpornographischer Schriften

Zu § 184e Absatz 1 Satz 2 StGB-E

Zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens des Europarats wird vorgeschlagen, einen Straftatbestand zu schaffen, nach dem sich strafbar macht, wer kinderpornographische Darbietungen besucht.

Zu § 184e Absatz 2 StGB-E

Zu § 184e Absatz 2 Satz 1 StGB-E

Auf die Begründung zu § 184e Absatz 1 Satz 1 StGB-E wird verwiesen.

Zu § 184e Absatz 2 Satz 2 StGB-E

Auf die Begründung zu § 184e Absatz 1 Satz 2 StGB-E wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 184f bis 184h StGB-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 184e StGB-E.

Zu Nummer 16 (§ 184h Nummer 2 StGB-E)

§ 184h Nummer 2 StGB-E entspricht inhaltlich unverändert § 184g Nummer 2 StGB und soll nur geschlechtsneutral gefasst werden.

Zu Nummer 17 (§ 194 Absatz 1 Satz 2 StGB)

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 201a StGB-E)

Durch das am 6. August 2004 in Kraft getretene 36. Strafrechtsänderungsgesetz wurde § 201a StGB eingeführt und der bislang nur fragmentarische Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs vor unbefugten Bildaufnahmen verbessert. Strafrechtlich war bis zu diesem Zeitpunkt der Schutz lediglich über § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie (KunstUrhG) gewährleistet. Danach macht sich grundsätzlich strafbar, wer ohne Einwilligung des Abgebildeten Bildnisse verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. § 201a StGB verbesserte diesen Strafrechtsschutz teilweise: Strafbar ist es danach auch, Bildaufnahmen herzustellen, zu übertragen, zu gebrauchen oder sie einer dritten Person zugänglich zu machen, sofern die abgebildete Person sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum befindet und ihr höchstpersönlicher Lebensbereich durch die Tat verletzt wird.

Die kriminalpolitische Bedeutung von § 201a StGB hat seit seinem Inkrafttreten stetig zugenommen und wird voraussichtlich weiter wachsen. Das dürfte damit zu tun haben, dass durch die immer größere Verbreitung von Mobiltelefonen mit eingebauter Kamera sich auch die Gelegenheiten zur Tatbegehung vervielfältigt haben (vgl. MK-Graf, a. a. O., § 201a Rdn. 11). Die steigenden Fallzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (vgl. dazu MK-Graf, a. a. O., § 201a Rdn. 11) zeigen aber auch, dass diese sich immer weiter verbreitenden Praktiken von denjenigen, die davon betroffen sind, als so gravierend empfunden werden, dass sie auch zur Anzeige gelangen. Das legt den Schluss nahe, dass der Gesetzgeber mit § 201a StGB auf angemessene Weise auf ein zwar nicht neues, aber angesichts verbesserter technischer Möglichkeiten eine neue Dimension annehmendes Phänomen reagierte.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs weiterer Verbesserungen bedarf. Der Anwendungsbereich von § 201a StGB ist beschränkt auf Bildaufnahmen von Personen, die sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Bereich befinden. Geschützt wird damit der höchstpersönliche Lebensbereich im Sinne eines letzten räumlichen Rückzugsbereichs des Einzelnen. Begünstigt zum einen durch die ständige Verfügbarkeit von Aufnahmegeräten, nämlich den in Mobiltelefonen eingebauten Kameras, zum anderen durch die angesichts der Anonymität geringe Hemmschwelle der Verbreitung von Inhalten in Telemedien, in denen die soziale Kontrolle fehlt (auch als Online-Enthemmungseffekt bezeichnet), hat sich als weiterer regelungsbedürftiger Sachverhalt die Herstellung und nachfolgende Verbreitung von Bildaufnahmen in – zum Teil sogar aktiv von dem Täter herbeigeführten – entwürdigenden, bloßstellenden oder gewalttätigen Situationen ergeben. Diese Situationen ergeben sich nicht notwendigerweise ausschließlich in Wohnungen oder gegen Einblick besonders geschützten Räumen, sondern können durchaus auch außerhalb dieser geschützten Räumlichkeiten auftreten. Man denke nur an betrunkene Personen auf dem Heimweg, Opfer einer Gewalttat, die verletzt und blutend auf dem

Boden liegen etc. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des § 201a StGB auf bloßstellende Bildaufnahmen zu erweitern (§ 201a Absatz 1 Satz 2 StGB-E).

Nicht notwendig bloßstellend nach heutiger Verkehrsauffassung sind Bildaufnahmen des nackten menschlichen Körpers. Gleichwohl besteht ein schützenswertes Interesse daran, dass diese nicht unbefugt hergestellt, weitergegeben oder sogar verbreitet werden. Das gilt namentlich, wenn es sich um Bildaufnahmen von Kindern in unbekleidetem Zustand handelt, die noch nicht selbst einwilligungsfähig sind. Ganz besonders schützenswert sind Kinder davor, dass befugt oder unbefugt von ihnen hergestellte Bildaufnahmen zu vorwiegend sexuellen Zwecken einer anderen Person oder sogar öffentlich zugänglich gemacht bzw. verbreitet werden. Dieser Fall ist nicht selten zur Umgehung einer Strafbarkeit nach den §§ 184b, 184c StGB, die bereits bei Verbreitung, Erwerb und Besitz von Darstellungen von ganz oder teilweise unbekleideten Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung eingreifen. Um das allgemeine Persönlichkeitsrecht insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich von Kindern – Recht am eigenen Bild – besser als bisher zu schützen, wird vorgeschlagen, Bildaufnahmen von einer unbekleideten Person in den Anwendungsbereich des § 201a StGB aufzunehmen.

Anders als zu den auf den auf den Schriftenbegriff abstellenden Straftatbeständen der §§ 130, 130a, 131, 184 bis 184c StGB wird nicht vorgeschlagen, § 201a StGB um die Tatbestandsvariante des Zugänglichmachens mittels Rundfunk oder Telemedien zu ergänzen. § 201a StGB stellt bereits auf die Bildaufnahme als Reproduktion der Wirklichkeit ab, die durch ein technisches Mittel hergestellt wird und die keine dauerhafte Speicherung des aufgenommenen Geschehens voraussetzt (LK-Valerius, a. a. O. § 201a Rdn. 9) und nicht auf den Bildträger als Speichermedium.

Zu Buchstabe a (§ 201a Absatz 1 Satz 2 StGB-E)

Wie bereits vorstehend dargelegt, soll die unbefugte Herstellung und Übertragung einer bloßstellenden Bildaufnahme oder einer Bildaufnahme von einer unbekleideten Person unter Strafe gestellt werden. Unter bloßstellenden Bildaufnahmen versteht man solche, die die abgebildete Person in peinlichen oder entwürdigenden Situationen oder in einem solchen Zustand zeigen, und bei denen angenommen werden kann, dass üblicherweise ein Interesse daran besteht, dass sie nicht hergestellt, übertragen oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies schließt im Einzelfall eine befugte Herstellung wegen der Einwilligung der dargestellten Person nicht aus.

Anders als in § 201a Absatz 1 StGB (nunmehr § 201a Absatz 1 Satz 1 StGB-E) wird vorgeschlagen, auf die Tatbestandsvoraussetzung der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch die Herstellung der Bildaufnahme zu verzichten. Bei bloßstellenden Bildaufnahmen und Bildaufnahmen einer unbekleideten Person ist, sofern keine Befugnis, insbesondere keine Einwilligung des Abgebildeten vorliegt, davon auszugehen, dass davon der höchstpersönliche Lebensbereich, ja sogar die Intimsphäre verletzt wird. Feststellungen dazu erübrigen sich.

Im Übrigen entspricht die Terminologie dem bisherigen § 201a Absatz 1 StGB (§ 201a Absatz 1 Satz 1 StGB-E), so dass insoweit auf die Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 15/2466 verwiesen werden kann. Wie bereits dort dargelegt (a. a. O., S. 8), ergibt sich die Befugnis in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus der Einwilligung der abgebildeten Person. Handelt es sich dabei um Kinder, die noch einwilligungsunfähig sind, kommt es auf die Einwilligung der Eltern an. Ob Eltern in die Herstellung von Bildaufnahmen ihrer unbekleideten Kinder wirksam einwilligen können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Bildaufnahmen von unbekleideten Kindern in familiären Alltagssituationen, die im familiären Bereich verbleiben und allenfalls im Verwandten- oder Bekanntenkreis gezeigt werden, sind sozialadäquat und üblich, so dass Eltern darin wirksam einwilligen können. Sittenwidrig und damit unwirksam wäre hingegen die Einwilligung

der Eltern darin, dass von ihren Kindern Bildaufnahmen hergestellt werden, die auf einschlägigen Wegen neben kinder- und jugendpornographischen Schriften zu vorwiegend sexuellen Zwecken weitergegeben oder verbreitet werden.

Zu Buchstabe b (§ 201a Absatz 2 StGB-E)

Zu Buchstabe aa (§ 201a Absatz 2 Satz 1 StGB-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Einfügung von § 201a Absatz 1 Satz 2 StGB-E. Außerdem soll die Vorschrift geschlechtsneutral gestaltet werden („eine dritte Person“ statt „einem Dritten“). Durch die unveränderte Bezugnahme auf § 201a Absatz 1 StGB-E unterfallen der Regelung auch die neuen Tatbestandsalternativen.

Zu Buchstabe bb (§ 201a Absatz 2 Satz 2 StGB-E)

Nach dem bisherigen § 201a Absatz 2 StGB (nunmehr § 201a Absatz 2 Satz 1 StGB-E) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine unbefugt hergestellte und den höchstpersönlichen Lebensbereich der dargestellten Person verletzende Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Die Strafdrohung entspricht derjenigen, die § 33 KunstUrhG für die Verbreitung oder öffentliche Zur-Schau-Stellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten vorsieht. Diese Wertung erscheint angemessen. Bei § 33 KunstUrhG kommt es einerseits im Unterschied zu § 201a Absatz 2 StGB weder auf die Umstände der Herstellung des Bildnisses (befugt oder unbefugt, öffentlicher oder privater Raum) noch auf die Qualität der Abbildung (bloßstellend/unbekleidet) an, andererseits geht § 33 KunstUrhG über die Erfordernisse von § 201a Absatz 2 StGB hinaus, als dort die Verbreitung vorausgesetzt wird, nicht lediglich die Zugänglichmachung an eine dritte Person.

Wird nun aber eine bereits unbefugt hergestellte Bildaufnahme, die zudem entweder im privaten Raum hergestellt wurde, oder einen Inhalt aufweist, bei dem nach allgemeinen Anschauungen ein schutzwürdiges Interesse des Abgebildeten vermutet werden kann, dass sie anderen Personen nicht zugänglich wird, nicht nur wenigen Personen zugänglich gemacht, sondern sogar einer breiten Öffentlichkeit, so rechtfertigt dies eine höhere Strafdrohung als in § 33 KunstUrhG. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Vorschrift zu schaffen, nach der mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer eine durch eine Tat nach § 201a Absatz 1 StGB-E hergestellte Bildaufnahme verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 201a Absatz 2 Satz 2 StGB-E). Durch die Bezugnahme auf § 201a Absatz 1 StGB-E ist auch die Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen und von Bildaufnahmen unbekleideter Personen erfasst.

Zu Buchstabe c (§ 201a Absatz 3 und 4 StGB-E)

Zu § 201a Absatz 3 StGB-E

Nach § 201a Absatz 3 StGB macht sich strafbar, wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Diese Vorschrift soll ergänzt werden um eine Vorschrift entsprechend § 201a Absatz 2 Satz 2 StGB („verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich machen“), die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Zu § 201a Absatz 3 Nummer 1 StGB-E

§ 201a Absatz 3 Nummer 1 StGB-E entspricht inhaltlich unverändert und lediglich redaktionell überarbeitet dem bisherigen § 201a Absatz 3 StGB.

Zu § 201a Absatz 3 Nummer 2 StGB-E

Nach § 201a Absatz 3 Nummer 2 StGB-E soll mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt verbreitet oder öffentlich zugänglich macht. Auf die Begründung zu Buchstabe b bb wird verwiesen.

Zu § 201a Absatz 4 StGB-E

Zu § 201a Absatz 4 Nummer 1 StGB-E

Der Entwurf schlägt vor, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe zu bestrafen, wer eine befugt hergestellte bloßstellende Bildaufnahme oder eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer unbekleideten Person unbefugt einem Dritten zugänglich macht. Auf das Erfordernis des direkten Vorsatzes („wissentlich“) in § 201a Absatz 3 StGB-E wurde - im Hinblick auf die Qualität der Bildaufnahme (bloßstellend oder eine unbekleidete Person zeigend) - verzichtet. Da für jedermann einsichtig ist, dass solche Bildaufnahmen in der Regel nicht anderen Personen zugänglich gemacht werden sollen, ist es gerechtfertigt, auch den bedingten Vorsatz einzubeziehen. Wie zu Buchstabe a bereits ausgeführt, bedarf es auch nicht der Feststellung, dass durch die Tat der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt worden ist.

Zu § 201a Absatz 4 Nummer 2 StGB-E

§ 201a Absatz 4 Nummer 2 StGB-E schlägt vor, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wer eine befugt hergestellte bloßstellende Bildaufnahme oder eine befugt hergestellte Bildaufnahme einer unbekleideten Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Auf die Begründung zu Buchstabe a und b wird verwiesen.

Zu Buchstabe d (§ 201a Absatz 5 StGB-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 201a Absatz 4 StGB-E.

Zu Nummer 19 (§ 205 Absatz 1 StGB)

Zu Buchstabe a (§ 205 Absatz 1 Satz 1 StGB-E)

Bisher handelt es sich bei § 201a StGB um ein Antragsdelikt. Das erscheint insbesondere dann, wenn es sich um Bildaufnahmen von Kindern in unbekleidetem Zustand handelt, die öffentlich zugänglich sind, und bei denen aufgrund der Umstände angenommen werden kann, dass das Zugänglichmachen zu vorwiegend sexuellen Zwecken erfolgt ist, nicht sachgerecht. Häufig werden die abgebildeten Kinder zunächst gar nicht bekannt sein, so dass die Strafbarkeit angesichts des Erfordernisses eines Strafantrages ins Leere gehen würde. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Bezugnahme auf § 201a StGB in § 205 Absatz 1 Satz 1 StGB zu streichen.

Zu Buchstabe b (§ 205 Absatz 1 Satz 2 StGB-E)

Es wird vorgeschlagen, den neu gefassten § 201a StGB in den Kreis der relativen Antragsdelikte nach § 205 Absatz 1 Satz 2 StGB aufzunehmen. Wie vorstehend dargelegt, ist das bisherige Erfordernis eines Strafantrags nicht in allen Fällen des § 201a StGB-E sachgerecht. Insbesondere in den vorstehend genannten Fällen soll ein Einschreiten von Amts wegen bei besonderem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung ermöglicht werden.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 des Deutsche-Welle-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zusammenfassung von § 131 Absätze 1 und 2 StGB zu § 131 Absatz 1 StGB-E.

Zu Nummer 2 (§ 171 Absatz 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 184e StGB-E.

Zu Nummer 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Buchstabe a (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der §§ 184b, 184c StGB.

Zu Buchstabe b (§ 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 184b StGB.

Zu Buchstabe c (§ 255a Absatz 2 Satz 1 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 184e StGB-E.

Zu Nummer 4 (§ 32 Absatz 5, § 34 Absatz 2, § 41 Absatz 3 Satz 2, § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Bundeszentralregistergesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung von § 184e StGB-E

Zu Nummer 5 (§ 25 Absatz 1 Nummer 3 Jugendarbeitsschutzgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 184e StGB-E.

Zu Nummer 5 (§ 23d Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d Zollfahndungsdienstgesetz)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. § 23 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d ZFdG verweist auf den bereits mit Wirkung zum 19. Februar 2005 aufgehobenen § 181 StGB, der durch die §§ 232 und 233 StGB ersetzt wurde.

Zu Nummer 7 (§ 1 Nummer 4 Buchstabe d der FIDE-Verzeichnis-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 130 Absatz 2 und 3 StGB-E.

Zu Nummer 8 (§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 184e StGB-E.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 3 soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.